

Materialien und Untersuchungen zur deutschen Tabaksteuerfrage.

336.43
288
#7

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der hohen

philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

am

Donnerstag, den 25. Juli 1907, vormittags 11 Uhr,

in der Aula Leopoldina der Universität

öffentlich verteidigen wird

Julius Lissner ¹⁸⁷¹⁻

aus Posen.

Opponenten:

Dr. phil. **Walter Tietze**,

cand. phil. **Erich Petermann**.

Leipzig 1907.

Druck von Greßner & Schramm.

Materialien und Untersuchungen
zur deutschen Tabaksteuerfrage.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der hohen

philosophischen Fakultät der Königlichen Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

am

Donnerstag, den 25. Juli 1907, vormittags 11 Uhr,

in der Aula Leopoldina der Universität

öffentlich verteidigen wird

Julius Lissner

aus Posen.

Opponenten:

Dr. phil. **Walter Tietze**,

cand. phil. **Erich Petermann**.

Leipzig 1907.

Druck von Greßner & Schramm.

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät
der Königlichen Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Julius Wolf.**

Examen rigorosum bestanden am 3. Juli 1907.

Die Arbeit erscheint demnächst vollständig im Verlage der
A. Deichert'schen Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme)
in Leipzig.

Meiner lieben Freundin und Mutter

Frau **Julie Bissner**

geborenen Munk in Berlin.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Kapitel I.	
Das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 und seine Vorgeschichte seit dem Anfang des vergangenen Jahrhunderts	1—49
Kapitel II.	
Kritische Würdigung der 1879 auferlegten Steuermehrlast, gemessen am Wert des Rohtabaks und des damaligen Geldaufwandes für Rauchgenuß	
Kapitel III.	
Die Frage des dem 1879er Gesetz zur Last gelegten Konsumrückganges	
Kapitel IV.	
Die Frage der dem 1879er Gesetz zur Last gelegten Arbeiterentlassungen	
Kapitel V.	
Die bis 1882 beobachtete Stagnation in der Tabakindustrie eine Folge der 1873er allgemeinen Krisis, nicht des 1879er Steuergesetzes	
Kapitel VI.	
Die Ausbreitung der Tabakindustrie über die kleinen Städte und das platte Land als längst vor 1879 waltende Grundtendenz	
Kapitel VII.	
Die Frage des Zusammenhanges zwischen der Zunahme der Frauenarbeit und dem 1879er Steuergesetz	
Kapitel VIII.	
Die Frage des Zusammenhanges der Tabak-Heimarbeit-Entwicklung mit dem 1879er Steuergesetz und den die Zigarrenfabriken betreffenden Arbeiterschutzbestimmungen von 1888 und 1891. — Schwächen und Einseitigkeiten in der Tabak-Heimarbeit-Literatur. Der Heimarbeiter als Veranlasser der Heimarbeit und die Uninteressiertheit des Arbeitgebers an der Heimarbeit	
Kapitel IX.	
Das Streben der Fabrikation nach Süddeutschland und die Frage seines Zusammenhanges mit dem 1879er Steuergesetz. Der niedrige Lohn — in Verbindung mit der Existenz einer überschüssigen Landbevölkerung — als herrschender Bestimmungsgrund dieses Strebens. Die Attraktionskraft des niederen Lohnes in der deutschen Tabakindustrie insgesamt. Die Bedeutung dieser Erscheinung für ein Steuersystem. Werturteil über diese Erscheinung (Wörishoffer)	

Kapitel X.

Die Notwendigkeit und das Ausmaß der Korrektur der in der 1878er Enquete enthaltenen Angaben über den Geldaufwand der Bevölkerung für Rauchgenuß. Die immense Steigerung dieses Aufwandes seit 30 Jahren. Berechnung des Geldaufwandes der Bevölkerung für Rauchgenuß, gegliedert nach Fabrikatgattungen, im Jahre 1905. Starrheit, Hilfslosigkeit und Ungerechtigkeit des reinen Gewichtsteuersystems (1879er Steuergesetz) gegenüber der Aufwandentwicklung

Kapitel XI.

Der deutsche Tabakbau und das 1879er Steuergesetz

Kapitel XII.

Die Ablehnung der 1882er Monopol-Vorlage. Berechnung der im Falle seiner nunnmehrigen Einführung zu erwartenden Mehrerträge unter Beibehaltung der heutigen Verkaufspreise im Detailhandel. — Die Aussichtslosigkeit des Monopols nach dieser Berechnung

Kapitel XIII.

Die Fikturwertsteuervorlagen der Regierung aus den Jahren 1893/1895. — Kritik derselben

Kapitel XIV.

Die 1905er Regierungsvorlage wegen Erhöhung der bisherigen Rohtabakgewichts-Zoll- und Steuerätze. — Kritik derselben

Kapitel XV.

Das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906

Kapitel XVI.

Erfolg und Wirkung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906

Kapitel XVII.

Die Notwendigkeit der Freilassung des Rauch-, Kau- und Schnupftabaks von einer künftigen Tabaksteuererhöhung

Kapitel XVIII.

Das Tabakheimarbeitverbot als Korrelat der Einführung einer Zigarrenbanderolenteuer und die Entschädigung der Heimarbeiter

Kapitel XIX.

Versuch zum Aufbau einer nach vier Wertklassen abgestuften Zigarrenbanderolenteuer mit einem Jahresertrag von 50 Millionen Mark

Tabellenwerk

Literaturverzeichnis

Kapitel I.

Das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879 und seine Vorgeschichte seit dem Anfang des vergangenen Jahrhunderts.

Der preußische Zolltarif vom 26. Mai 1818 legte einen einheitlichen Zoll von 4 Talern auf den Zentner Tabakblätter und -Stengel, von 10 Talern auf den Zentner Tabakfabrikate. Das preußische Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmosts und der Tabakblätter vom 8. Februar 1819 beseitigte die Steuerfreiheit des inländischen Tabakbaues und erhob — um einen bedeutenden Teil des erforderlichen Staatseinkommens herbeizuschaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maßregeln verringert worden war, — neben einer Abgabe von Branntwein, Malz und Weinmost 3 Mark auf den Zentner getrockneter Tabakblätter, welche von dem Pflanzeur zu zahlen waren. Wer eine Grundfläche von mehr als 5 Quadratrußen mit Tabak bepflanzt, hatte vom Zentner getrockneter Tabakblätter einen Taler zu entrichten. Der Eigentümer oder Pächter haftete für den vollen Betrag. Der Pflanzeur mußte der Gemeindebehörde Größe und Lage der beplanten Grundstücke bis Ende Juli, sowie späterhin die Menge und das Trockengewicht der Blätter, sowie die Aufbewahrungsräume anzeigen und stand unter Kontrolle der Gemeinde- und Steuerbehörde. Da aber die Anordnungen und Kontrollen nur sehr vager Natur waren und sich auf die Prüfung der Angaben über die Anbaufläche beschränkten, das Erntequantum aber nur in besonderen Fällen nachgeprüft wurde, war das Ergebnis der Steuer ein sehr geringes. Die Beschwerden von Provinzialständen und Steuerpflichtigen ließen nicht nach. Die Last der Kontrollmaßregeln, die Höhe der Steuer, obwohl sich nur auf ein Sechstel der heutigen belaufend, wurden damals schwer empfunden und führten denn bereits 9 Jahre nach der Einführung durch Kabinettsorder vom 29. März 1828 zu ihrer Aufhebung, obwohl man bei der Einführung der Steuer von der Annahme ausgegangen war, daß der preußische Tabakbau seine Existenz den Eingangszöllen auf fremde Tabake ver-

danke und daß der Staat für den durch den Tabakbau bewirkten Zolausfall ein Äquivalent haben müsse, um seine Einnahmen nicht durch eine sich unversteuert entwickelnde Kultur des Inlandes gefährdet zu sehen.

Jene Kabinettsordre brachte die Ermäßigung in Gestalt eines neuen Systems, das die Abgabe auf die mit Tabak bebaute Grundfläche legte, sie aber nach dem Durchschnittsertrag der besteuerten Flächen bemmaß. Vier Klassen wurden normiert, in welche man nach Bodenbeschaffenheit und klimatischen Verhältnissen die Grundstücke einteilte:

- Klasse I mit 9 Ztr. Ertrag per Morgen: 6 Taler per Morgen,
- Klasse II mit $7\frac{1}{2}$ Ztr. Ertrag per Morgen: 5 Taler per Morgen,
- Klasse III mit 6 Ztr. Ertrag per Morgen: 4 Taler per Morgen,
- Klasse IV mit $4\frac{1}{2}$ Ztr. Ertrag per Morgen: 3 Taler per Morgen.

War die Steuer auch somit auf 20 Silbergroschen pro Zentner herabgesetzt, und waren auch die lästigen Kontrollen vermieden, so blieb der Nachteil, daß, infolge der Pauschalklassifikation nach landrätlichen Kreisen, der innerhalb eines solchen Kreises trotz gleicher Bodenbeschaffenheit und gleichem Klima dennoch sehr große Unterschiede der Kulturintensität auf den einzelnen Anbauflächen keine Berücksichtigung fand. Infolge der Niedrigkeit der Steuer wurde das aber wenig empfunden, zumal nun die Steuerpflicht erst bei Pflanzungen von über 6 Quadratruten begann. Irgendwie anbaustimulierend hat aber die Einminderung der Tabaksteuer in Preußen nicht gewirkt, denn während in Jahre 1825 48 408 Morgen mit Tabak bepflanzt waren, sind es 1835 35 205 Morgen,¹⁾ 1853 35 232 Morgen.²⁾ Auch der Durchschnittsertrag der preußischen Inlandsteuer ging dauernd herab. 1829/30: 160000 Taler, 1845/47: 137000 Taler, 1861: 101027 Taler, 1863: 88 543 Taler.³⁾

Dennoch blieb die preußische Inlandtabaksteuer 40 Jahre unverändert bestehen, und auch nach Gründung des Norddeutschen Bundes blieb sie für fernere 11 Jahre, von 1869—1879, das Rückgrat der deutschen Tabaksteuergesetzgebung. An diesem zähen Festhalten am überkommenen System, an dieser Unfähigkeit einer Fortentwicklung der Tabaksteuer — ganz im Gegensatz zu der tabaksteuerlichen Entwicklung in den anderen großen europäischen Kulturstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika — war aber weniger die mangelnde Erkenntnis

¹⁾ Joh. Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein, Stuttgart 1868, Anhang S. 15.

²⁾ Fr. Graf, Die Tabakbesteuerung in Deutschland; Hirths Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1893, S. 526.

³⁾ Mährlen, Anhang S. 33.

der Steuerfähigkeit des Objektes als die politische Zerrissenheit und auch noch nach Gründung des Zollvereins die Ungebundenheit der ihm angeschlossenen Einzelstaaten in Sachen der inneren Verbrauchssteuern schuld.

Außer Preußen hatten sich Anfang des Jahrhunderts zwei deutsche Staaten auf dem Gebiete der innern Tabakversteuerung versucht: Württemberg und Baden. Württemberg hatte 1808 ein Verkaufsmonopol eingeführt. Der Staat hatte das alleinige An- und Verkaufsrecht für fremde Rohtabake und fremde und einheimische Fabrikate, die er dann als Alleinberechtigter unter Zuschlag der Steuer an die Händler des Landes abgab, die neben dem Regietabak andere Tabake nicht verkaufen durften. Der finanzielle Ertrag war von Anfang an schlecht, und, da er immer schlechter wurde, wurde das Verkaufsmonopol 1820 aufgegeben und dafür 1821 eine Besteuerung von Tabakfabrikanten- und -Händlern eingeführt, welche auf Grund von Fassionen (Selbstdeklarationen) eine fixierte Summe aufzubringen hatten, die nach Maßgabe des fätierten Absatzes repartiert und von ihnen erhoben wurde. Infolge der Zolleinigung mit Bayern verzichtete Württemberg aber 1828 auf jede fernere Besteuerung des Tabaks, abgesehen natürlich von der Zollerhebung von ausländischen Tabaken, wie sie auch damals schon alle deutschen Staaten ausübten. Baden machte 1812 einen Versuch mit Einführung der Gewichtsteuer, der sogenannten Wagsteuer. Sie wurde beim Übergang des Tabaks vom Bauern zum Käufer vom Käufer erhoben und betrug nur 30 Kreuzer vom Zentner. Auch sie brachte nie einen erheblichen Ertrag und wurde schon 1818 wieder aufgehoben.

Die süddeutschen Staaten blieben auch nach Gründung des Zollvereins bei ihrem System der Steuerfreiheit des inländischen Tabaks, die andern Staaten des Zollvereins übernahmen das preußische Steuerprinzip und behielten sich bezüglich des deutschen Tabaks im deutschen Grenzverkehr zuerst mit einer Ausgleichsabgabe, die den Unterschied zwischen der höheren Steuer ihres und der niederen des zu ihnen importierenden Staates darstellte, später mit einer Übergangsabgabe, die man nach der Höhe der eigenen Inlandsteuer erhob, dafür aber dem eigenen exportierenden Produzenten oder Händler die Steuer zu vergüten berechtigt war. So war bis zum Jahre 1853 (Anschluß von Oldenburg und Hannover) innerhalb des Zollvereins — wenn auch unter Ausschluß der süddeutschen Staaten — ein sogenannter Tabaksteuerverband geschaffen, der gleichmäßige Besteuerung und freien Verkehr mit Tabak gestattete, wenn auch nicht Gemeinschaft der Steuererträge; denn die Erträge der Übergangsabgabe, zwar auf gemeinschaftliche Rechnung erhoben, wurden auf die einzelnen Tabakverbandsstaaten nach Maßgabe

der Bevölkerung verteilt. Mit der Gründung des Zollvereins war aber insofern ein Schritt nach vorwärts getan, als der Zoll auf unbearbeitete Tabakblätter von 4 Talern auf 5 Taler 15 Silbergroschen heraufgesetzt worden war, der für Tabakfabrikate von 10 auf 11 Taler, der für Zigarren und Schnupftabake dann 1843 noch einmal auf 15 Taler und 1851 auf 20 Taler. Jene Erhöhung des Zolls auf unbearbeitete Tabakblätter — heute ist dieser Zoll der eigentliche Träger des Tabaksteuerakkommens in Deutschland — wurde aber 1851 wieder zurückgezogen, weil nur unter dieser Bedingung der Zollanschuß der im „Steuerverein“ (verbundenen Staaten Hannover¹⁾ und Oldenburg zu erreichen war. Er betrug fortan wieder nur 4 Taler.

Die nun folgenden Verhandlungen auf der 10., 11. und 12. Generalkonferenz des Zollvereins im Jahre 1853, 1854 und 1856, welche zu einer allgemeinen und höheren Besteuerung des Tabaks führen sollten, geben ein besonders klägliches Bild von der Buntscheckigkeit der Meinungen der einzelnen Staatsvertreter und von der ganzen Impotenz der Keinstaatserei, selbst wo es sich um ein so vitales Interesse wie die einheitliche Aufbesserung der Staatsfinanzen handelte. Auf der 10. Generalkonferenz im Jahre 1853 eröffnet der kurhessische Bevollmächtigte die Verhandlungen. Er tritt warm für die Einführung des Tabakmonopols in Zollverein ein, will sich aber auch mit weniger begnügen, falls für das Monopol Geneigtheit nicht bestehe, und zwar mit gemeinsamer Einführung des preußischen Vier-Klassensystems der Flächensteuer, aber so, daß etwa 3 Taler auf den Zentner kämen statt der bisherigen 20 Silbergroschen, während der Zoll von 4 auf 10 Taler erhöht werden sollte. Württemberg schloß sich dem Vorschlag an und bekämpfte gemeinsam mit Kurhessen die Fabrikatsteuer. Preußen verwirft Monopol und Fabrikat-

¹⁾ In Hannover pflegte man nach Treitschke (Kapitel 5 des V. Bandes seiner deutschen Geschichte) „den armen Hungerleidern im Zollverein in den 40er Jahren mitleidig vorzuwerfen“, wie viel mehr Bordeauxwein, Zigarren und Kaffee man dort dank den niedrigen Zöllen konsumiere. Dort sang man, nach derselben Quelle, „ein trutziges Lied, das den ganzen Gedankenreichtum des welfischen Nationalstolzes treu wiedergab“

Wir wollen ihn nicht haben
Den preußischen Zollverein . . .
Wir wollen ferner brauchen
Zum Punsch den echten Rack,
Wir woll'n auch ferner schmauchen
Ein gutes Blatt Tabak.

Es war lediglich diese ganz pittoreske Art des hannöverschen Partikularismus, die es zuwege brachte, daß der deutsche Zollverein die erstaunliche Spärlichkeit einer anderwärts reichen Finanzquelle noch spärlicher gestalten mußte.

steuer, tritt für Erhöhung seiner Flächensteuer ein, welche es fixierte Produktionssteuer nennt, hält aber vor Erhöhung der Steuer und des Zolls möglichst vollständige Nachrichten über den Umfang der Tabakfabrikation und bezügliche Erhebungen seitens sämtlicher Vereinsregierungen für notwendig. Bayern glaubt, daß eine hohe Produktionssteuer den Tabakbau gefährde, eine niedrige zu wenig bringe, und möchte eine Fabrikatsteuer, vor allem aber das Monopol eingeführt sehen. Sachsen hat sowohl Bedenken gegen Monopol wie Produktionssteuer, Hannover verhält sich völlig negierend, Baden befürwortet nur die Einführung des Monopols; Hessen-Darmstadt will nur eine niedere Inlandsteuer, aber hohen Zoll. Thüringen, Braunschweig, Nassau, Oldenburg behalten sich teils alles weitere vor, teils sind sie völlig negierend. Frankfurt ist im Prinzip für eine höhere Steuer, aber gegen Monopol und Fabrikatsteuer. Somit war naturgemäß eine Einigung ausgeschlossen, und nur der harmlose preußische Vorschlag, Ermittlungen über den Umfang der inländischen Tabakproduktion für 1851, 52, 53 nach einheitlichem Muster vorzunehmen, fand Annahme.

1854, auf der 11. Generalkonferenz, hoffte der Württembergische Bevollmächtigte mit Rücksicht auf die unabweisbare Notwendigkeit einer Verbesserung der Lage des Staatshaushaltes auf eine endgültige Lösung auf Grund der bis jetzt eingelaufenen Mitteilungen über den Umfang des Tabakbaues und plädierte für Einführung des Monopols, sei es für private Rechnung der Einzelstaaten oder eines Vereins mehrerer Staaten, oder sei es auch nur jedem einzelnen Staate die Einführung des Monopols überlassend, um somit wenigstens einen Anfang zur allmählichen Ausdehnung zu machen. Aber schließlich wolle er sich auch einer anderen Besteuerungsart des Tabaks unterwerfen, wenn nur überhaupt die Einnahmequelle der Tabaksteuer ergiebiger gestaltet werde. Preußen erklärt sich gegen das Monopol und hat besonders gegen dessen private Einführung aus Gründen der Aufrechterhaltung der Verkehrsfreiheit unter den Vereinsstaaten entschiedene Bedenken. Doch sei eine höhere Besteuerung des Tabaks vollkommen gerechtfertigt, und ernstliche Vorschläge würden auf der nächsten Generalkonferenz seitens Preußens gemacht werden. Mit Württemberg sind zwar Bayern, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau für ein gemeinschaftliches Monopol, lehnen aber dessen private Einführung ab. Hannover, Oldenburg und Frankfurt sind wieder gegen das Monopol, Sachsen hält die Frage noch nicht für reif und will erst Preußens Vorschlag abwarten, dessen Beschleunigung nun Württemberg angelegentlich befürwortet. Selbst der gewiß nicht anspruchsvolle Vorschlag Badens, einstweilen den jüngst ermäßigten

Eingangszoll wenigstens wieder auf den früheren Satz zu bringen, fand keine Annahme.

In der Tat kam Preußen 1856 in Weimar mit seinen Vorschlägen heraus. Es bekämpfte das Monopol in seiner der Generalkonferenz vorgelegten Denkschrift. In besonders markanter Weise aber setzt es 1857 die Beweggründe zu seiner antimonopolistischen Stellungnahme durch eine anonyme Schrift „Der Zollverein und das Tabakmonopol“ auseinander, die von den meisten Delbrück zugeschrieben wird und in der aus dem Charakter des Zollvereins als einer auflösbaren Verbindung souveräner gleichberechtigter Staaten einerseits und dem Charakter des Monopols andererseits als einer dauernden Einrichtung, die nur in Verbindung mit einer stark zentralisierten Verwaltung denkbar wäre, seine Unmöglichkeit bewiesen wird. Auch bleibt Preußen Gegner der Fabriksteuer und schlägt statt der bisherigen Vierklassen-Flächensteuer eine höheren flächensteuerlichen Einheitssatz von 10 Talern pro Morgen vor, so daß etwa 1 Taler 10 Silbergroschen auf den Zentner kämen, und eine Erhöhung des Zolles von 4 auf 6 Taler; auch wieder Forderungen, die selbst den an die bescheidenen Sätze unserer Tage gewöhnten Betrachter in ihrer Geringfügigkeit befremden. Dennoch blieb wieder die Eringung ein frommer Wunsch, bedingungslos stimmt niemand bei. Es wäre zu unfruchtbar, die Modifikationserwägungen jedes einzelnen auseinanderzusetzen. Die Gefährdung des Tabakbaues, die Einheit des Satzes, die Steuerhöhe, die Zahlungspflicht des Bauern statt des Käufers, oder wieder die Geringfügigkeit des zu erhoffenden finanziellen Ergebnisses, oder das Verharren auf dem Monopol als der allein idealen Förderung, oder der Hinweis auf die Wagsteuer, die Baden propagierte, oder die gänzlich partikularistische Negation seitens Oldenburgs und Hannovers waren Hemmungsmomente; Momente, die in ihrer mehr oder minder großen Existenzberechtigung allein durch ihre Vielfältigkeit und Direktionslosigkeit jedes praktische Resultat ausschlossen. Das einzige, was Hoffnungen für die Zukunft gab, war, daß die Ablehnung sich nicht als prinzipiell und definitiv kennzeichnete und daß, obwohl — wie die Ermittlungen ergeben hatten — fast $\frac{3}{4}$ des mit Tabak bepflanzen Gesamtareals (90 017 Morgen) auf die süddeutschen Staaten entfielen, diese dennoch prinzipiell durchaus für eine Vereinheitlichung des Tabaksteuerwesens über alle Vereinsstaaten eintraten.

Die Generalkonferenz zu Hannover von 1858 brachte dasselbe Bild partikularistischer Direktionslosigkeit. Auf den folgenden Generalkonferenzen, der 14. und 15., 1859 und 1863, konnte man sich zu einer Ventilierung der Frage überhaupt nicht mehr aufschwingen.

Nun war es aber dennoch zu einem Zeitpunkt und auf einem Territorium, in dem für Salzabgaben 36 Millionen Mark erhoben wurden, also 1 Mark pro Kopf der Bevölkerung, für die Dauer ein zu schreiendes Mißverhältnis, wenn, wie im Durchschnitt der Jahre 1864/66, für Zolleinnahmen aus Tabak 8 Millionen 400 Tausend Mark aufkamen, also 23 Pf. pro Kopf der Bevölkerung, mithin nur ebensoviel als 20 Jahre vorher, wo im Durchschnitt der Jahre 1844/46 auf den Kopf der Bevölkerung 22 $\frac{1}{2}$ Pf. (cfr. Tabelle 4) entfallen waren. Der Ertrag der preußischen Inlandsteuer war, wie schon erwähnt, immer kleiner geworden. Im ganzen Norddeutschen Bund betrug er 292 476 Mark. Ganz abgesehen von der finanziellen Belanglosigkeit dieses Steueraufkommens heischte auch das Mißverhältnis der Tabaksteuer zur Tabakübergangsabgabe, von der Süddeutschland an den Norddeutschen Bund mehr erlegte, als dieser selbst an eigenen Steuern vereinnahmte, dringend nach einer Lösung.

Die Ereignisse des Jahres 1866 hatten denn auch den Boden hierfür geschaffen, indem durch Zollvertrag vom 8. Juli 1867 ein gemeinsames Zollparlament der deutschen Staaten konstituiert war und in Artikel 3 und 4 des Zollvertrages der inländische Tabak unter die Gegenstände gemeinsamer Besteuerung aufgenommen wurde. Zuerst kam es zu Verhandlungen zwischen Regierungsbeamten und Interessenten, und ein ziemlich vollständiger Entwurf drang an die Öffentlichkeit. Dieser Entwurf stellt den ersten energischen Versuch dar, den Tabak zu einer wirklichen Einnahmequelle zu gestalten, hat sich aber zu einer Vorlage nicht verdichtet, denn der Widerspruch, den er fand, war allgemein. Unter Beibehaltung des geltenden Steuersystems als Flächensteuer oder fixierter Produktionssteuer wurde ein einheitlicher Satz von 20 Talern pro Morgen, was nach der dabei obwaltenden Absicht einem Satze von etwa durchschnittlich 2 Talern 20 Silbergroschen auf den Zentner gleichkommen sollte, vorgeschlagen; ferner eine Erhöhung des Eingangszolls für Rohtabak von 4 Talern auf 10 Taler, kleinere Erhöhungen des Zolls für Tabakfabrikate und, als völliges Novum: 1. eine Fabrikations- und Kontrollsteuer für Zigarren von 15 Silbergroschen pro Mille, für Pfeifen- und Schnupftabak 16 Pfund, für Schnupftabak 16 Pfund; 2. eine kleine Konzessionssteuer für Zigarrenhändler, Fabrikanten und Wirte.

Durch diesen Entwurf sollte die öffentliche Meinung sondiert werden, noch bevor der Zollbundesrat überhaupt eine Vorlage ausarbeiten und dem Zollparlament vorlegen wollte. Die Presse kritisierte den Entwurf in Journalen, Flug- und Denkschriften aufs schärfste und,

indem Professor Joh. Mährlen in seinem Buche „Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein“ zu Stuttgart im Dezember 1867 gegenüber der Unnachgiebigkeit, Leidenschaftlichkeit und dem rein Negierenden der Kritik Anlaß nahm, frei von allem Doktrinarismus und von staatsmännischen Gesichtspunkten geleitet, auf Grund seiner wirtschaftsstatistischen Studien und eigener Tabakbauversuche die schwierige Materie wissenschaftlich zu durchleuchten, kommt auch er in der Hauptsache zur Ablehnung des Entwurfes. Indem er bei aller theoretischen Sympathie für das Monopol aus volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten heraus gegenüber einer bereits reich aufgeblühten Industrie schon damals den Zeitpunkt für die Einführung für verpaßt hält, kann er sich ebenso wenig mit den Fabrikationskontrollen jeder Fabrikatsteuer befreunden, hält den Tabakbau durch die hohe Produktionssteuer des Entwurfes für auf schwerste gefährdet und will unter gleichzeitiger Begrenzung der Ausdehnung des Tabakbaues diesen dergestalt durch den Staat kontrolliert wissen, daß der Staat ähnlich wie beim Monopol für den gemieteten Tabak loyale Preise feststelle und diesen dann unter Aufschlag der Steuer ausschreibe. Auf die naheliegende Frage, was geschehen solle, wenn der Fabrikant den Tabak zu kaufen sich weigere, antwortet er, daß dann das Monopol die ultima ratio sei, aber vorher müsse man es mit dieser Brücke versuchen.

Mit so schöner Bescheidenheit auch Mährlen den nur relativen Wert seines Vorschlages anerkennt, indem er ausspricht, daß man in der Tabaksteuerfrage nur zwischen Schwierigkeiten und Schwierigkeiten zu wählen habe, möchte man doch angesichts jenes uns heute etwas naïv erscheinenden Vorschlages den Wert der Mährlenschen Veröffentlichung weniger in ihrer positiven Stellungnahme als in ihrem reichen historischen und statistischen Material finden, an dem später niemand mehr vorbeiging, der sich auf dem Gebiete der Tabaksteuer versuchte.

Der an die Öffentlichkeit gelangte Entwurf selbst wollte aus dem ganzen Tabakssteuerwesen eine Gesamteinnahme von 36 Millionen Mark erzielen, also 1 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Bescheiden genug im Vergleich mit Österreich, das schon im Jahre 1856 *M* 2,65, mit Frankreich und Großbritannien, die 1864 *M* 3,62 resp. *M* 4,10 erzielten.

Dennoch konnte sich der Zollbundesrat nicht entschließen, den Entwurf zu dem seinen zu machen. Er begnügte sich — auch das noch unter dem Widerspruch einer nicht zu überzeugenden Minorität in seiner Mitte — dem Zollparlament eine Erhöhung des Rohtabakzolls von 4 auf 6 Taler, eine Beibehaltung der Zollsätze für Tabakfabrikate und einen Flächensteuereinheitssatz von 12 Talern pro Morgen vorzuschlagen. Das

Zollparlament, einerseits wohl noch immer unter den Nachklängen des Konfliktes von 1866, andererseits in der Hauptsache nur zu einer endlichen Vereinheitlichung der Tabaksteuer unter größter Schonung der bisher an Steuerfreiheit gewöhnten Süddeutschen entschlossen, lehnte — auf Antrag des Abgeordneten Twesten — jegliche Zollerhöhung ab und machte aus den beantragten 12 Talern für den Morgen 6 Taler. Mochten es die Interessen des Tabakbaues oder die wirkliche Abneigung, in der damaligen Übergangszeit süddeutsche und norddeutsche Gegensätze zu verschärfen, mochten es endlich die Sentiments jener noch durchaus freihändlerisch orientierten Zeit gegen indirekte Steuern überhaupt gewesen sein, genug, es war eine erhebliche Majorität, die dem Abgeordneten Twesten folgte und das Tabaksteuergesetz vom 26. Mai 1868 schuf. Nichts anderes war damit geleistet als die Entfernung der Übergangsabgaben und die Übertragung des norddeutschen Steuerprinzips auf alle Zollvereinsstaaten unter Aufhebung der Vier-Klassenenteilung. Der neue Einheitssatz von 6 Talern pro Morgen bedingte, wie sich in den folgenden 10 Jahren erwies, de facto nichts anderes als ein Steueraufkommen von 2 Mark pro Zentner (*M* 2,50 pro Ztr. fermentierten Tabaks) getrockneten, dachreifen deutschen Tabaks, also kein höheres Aufkommen als es schon mit der Kabinettsorder von 1828 beabsichtigt war. Im Interesse des Tabakexports brachte es zum erstenmal einen Rückvergütungssatz, und zwar von 15 Silbergroschen für den Zentner, dessen Erhöhung auf 20 Silbergroschen dem Bundesrat überlassen blieb; eine Einrichtung, die wohl der Billigkeit entsprach, aber gegenüber einem so hochwertigen Produkt wie Tabak und bei der Geringfügigkeit der selbst voll gezahlten Steueraufgabe die Höhe des Exports naturgemäß in keiner Weise beeinflussen konnte. Die Thronrede, mit der König Wilhelm die betreffende Session des Zollparlamentes — es war die erste — schloß, sagte darum auch von dem neuen Gesetz nichts anderes als: „die Herstellung der Gleichmäßigkeit in der Besteuerung des Tabakbaues endlich wird die Aufhebung einer der den Verkehr im Innern belästigenden Schranken gestatten.“

1869 trat das Gesetz in Kraft, und der Export von Rohtabak, der von 1861 bis 68 im jährlichen Durchschnitt 6100 t betrug, betrug von 1869 bis 1876 6200 t im Jahresdurchschnitt.

Es gibt keine größere Kulturnation, in der eine so reiche Finanzquelle, wie sie nach Anerkennung aller Finanzwissenschaftler der Tabak ist, durch nahezu zwei Menschenalter so träge und unergiebig geflossen ist wie in Deutschland. 40 Jahre, von 1828—1868, wurde am System überhaupt nicht gerührt, nur 1853 war eine mit nichts anderem als

partikularistischen Wünschen (Hannover) begründete Zollherabsetzung erfolgt, und selbst die Schaffung völlig neuer Verhältnisse, wie sie sich durch die politische Auseinandersetzung des Jahres 1866 ergaben, vermehrte bezüglich der Tabaksteuer nichts anderes als die Ausdehnung eines petrifizierten Systems auf die süddeutschen Staaten, aber keinerlei Erhöhung der fiskalischen Ergiebigkeit des Tabaks zu bringen, und zwar für weitere 11 Jahre.

In diesen 11 Jahren allerdings sollten nun die Anregungen, Versuche und Anläufe zu einer Reform nicht mehr aufhören. Württemberg, von jener der Träger monopolfreundlicher Propaganda, hat gleich bei der Reichsgründung seinen Einfluß in jenem Sinne geltend zu machen versucht, ohne allerdings berücksichtigend zu werden. Waren doch infolge der Vier-Milliarden-Kriegsentschädigung die Umstände nicht dazu angetan, um sich zu unpopulären Steuerbelastungen drängen zu lassen. Beschloß doch sogar im Jahre 1872 der Reichstag, die Salzsteuer aufzuheben. Aber der Bundesrat wollte diesem Beschluß nur zustimmen, wenn es gelänge, an Stelle der damals 38 Millionen bringenden Salzsteuer eine andere Steuerquelle¹⁾ zu finden. Er setzte zu diesem Zwecke eine Kommission nieder, die in ihren Sitzungen vom 26. Februar bis 22. März 1873 unter anderem eine Erhöhung der bisherigen Tabaksteuer aus gründlichste ventilerte.

Die Tabakindustrie selbst hat sowohl vor dem Gesetze von 1868 wie auch angesichts des Planes, die Salzsteuer aufzugeben, mit einer Erhöhung des Tabakzolls stark gerechnet, denn einem Import von Roh-tabak von 31000 t im Jahre 1866 ließ sie einen solchen von 49000 t in 1867 folgen, und auch noch in 1868, einem Jahre, in dessen ersten vier Monaten man noch über das Geschick des Tabaksteuerentwurfes im unklaren war, betrug er 39000 t gegenüber nur 31000 t im ganzen Jahre 1869, das die befürchtete Zollerhöhung nicht gebracht hat. Das wiederholte sich nun denn; mußte schon der Import von 48000 t, wie er sich 1871/72 aus der Auffüllung der während des Krieges geräumten Läger und aus dem fieberhaften Optimismus der allgemeinen Unternehmungslust erklärte, anormal hoch erscheinen, so steigerte er sich noch 1872/73 auf 76000 t,²⁾ lediglich in Erwartung der Fabrikanten auf einen höheren Zoll, der sie veranlaßte, sich für die zunächst folgende Zukunft noch mit möglichst billigem Rohmaterial zu versehen. Erüllte sich nun auch diese Erwartung oder Befürchtung nicht, und

¹⁾ Der Abgeordnete von Kardorff hatte hierfür am 1. Mai 1872 im Reichstag Tabak- und Reichsstempelsteuer anergt.

²⁾ cfr. Tabelle 7.

beschloß auch der Bundesrat, nachdem er die Berichte seiner Kommission entgegengenommen hatte, die Salzsteuer nicht zu erniedrigen und die Tabaksteuer nicht zu erhöhen, so verdienen doch die Berichte dieser Kommission eine eingehendere Würdigung. Und dies nicht nur, weil hier das erstmal seit der Reichsgründung die Tabaksteuerfrage mit großem Ernste und wahrhaftiger Sachlichkeit behandelt worden ist, sondern weil das Ergebnis dieser Beratungen (trotz einer während der nächsten 6 Jahre ganz ungewöhnlich leidenschaftlichen Polemik teils wissenschaftlichen, teils journalistisch-politischen Charakters, trotz der umfassenden, in sechs voluminösen Bänden niedergelegten Arbeit der 1878 tagenden Tabak-Enquête-Kommission) das Rückgrat des seit der Reichsgründung ersten und einzigen, grundlegenden, Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879 geworden ist, jenes Gesetzes, das noch heute, also noch nahezu nach einem Menschenalter, in Kraft ist und zum erstenmal bei der jüngsten Reichsfinanzreform eine Ergänzung, keine Änderung, in Form des Zigarettenbanderolen-Steuergesetzes erfuhr.

In die am 26. Februar 1873 zusammentretende Bundesratskommission delegierte Preußen den Geheimen Oberfinanzrat Burghart, Bayern den Oberzollrat Felsler, Sachsen den Geheimen Finanzrat Wahl, Bremen den Konsul Meier, Württemberg den Direktor des Steuerkollegiums, Freiherrn von Valois, und Baden den Geheimen Finanzrat Lepique. Die Beratungen der 1873er Kommission gingen von vornherein davon aus, daß das Monopol nur ein theoretisches Interesse bieten könne; die letzte statistische Gewerbeaufnahme hätte 1861 stattgefunden; schon damals wären 54 038 Personen in der Tabakindustrie beschäftigt gewesen, seitdem aber sei ein mächtiger Aufschwung erfolgt; man wisse aus einer kürzlich erfolgten Spezialaufnahme in Baden, daß dort in den letzten 10 Jahren die Arbeiterzahl von 3592 auf 6560 gestiegen sei. Solcher Aufschwung der Industrie mit der gleichzeitigen Tatsache, daß man aller sonstigen statistischen Grundlagen entbehre, mache jede Diskussion über das Monopol zu einer rein theoretischen.

Fünf Jahre später war das Monopol zur Tagesfrage geworden.

Klar war der Kommission, daß, wenn man die Durchschnittseinnahme der letzten 6 Jahre von 11 000 000 Mark auf das 4- oder 5fache steigern wolle, die Beibehaltung der Raumbesteuerung unmöglich sei. 1 Morgen deutsches Tabakland und 1 Ztr. ausländischer Tabak seien inkommensurable Größen; je höher die Steuer, desto scheidender mache sich das geltend, desto schroffer die Ungerechtigkeit, welche der Flächenbesteuerung infolge ihrer Nichtberücksichtigung der Ertragsverschiedenheit der einzelnen Flächen anhafte.

Das war der große Fortschritt gegen die Stimmung des 1868er Zolparlaments, daß man erkannte, mit dem Prinzip der Raumbesteuerung müsse gebrochen werden.

Im übrigen aber handelte es sich um drei sehr verschiedenartige Vorschläge: der preußische wollte Übergang zur Gewichtsteuer mit einer Spanne zwischen Zoll und Steuer, wie sie der bisherigen entspräche; der bremische ging an dem Schutz bäuerlicher Interessen vorbei, indem er Steuer und Zoll auf völlig gleiche Höhe bringen wollte; der sächsische empfahl Einführung des Wertzolls für ausländische Rohtabake unter Besteuerung des inländischen Tabaks ebenfalls nach dem Wert, aber, um letztere zu ermöglichen, die Übernahme des Verkaufs des inländischen Tabaks durch den Staat bzw. das Reich. Der sächsische Vorschlag war der interessanteste und bestechendste, und noch 1906 (Beratung der Reichsfinanzreform), als der Reichstag die Tabaksteuervorlage mit ihrer nicht gerade anspruchsvollen Erhöhung der festen Gewichtsteuer ersätze ablehnte, war es der Zentrumsvertreter, der zugab, daß sich über die Verzollung des Rohtabaks nach dem Wert hätte wohl reden lassen. Von zwei Gesichtspunkten ging der sächsische Finanzrat Wahl aus einmal, daß man bei diesem System die gesamte Fabrikation freilassen könne und mit der Rohmaterialkontrolle auskomme, zu zweit aber, daß durch jede Gewichtsteuer infolge der ungeheuer großen Wertverschiedenheit des Rohtabaks (er gab damals 12 und 66 $\frac{2}{3}$ Taler als Unter- und Obergrenze für den Zentner ausländischen Tabaks an; heute ist die Spanne infolge Mehrverwendung feiner, hochpreisiger Sumatrababake unvergleichlich größer) — bei einer auch nur einigermaßen starken, fiskalisch und sozial so berechtigten Heranziehung des Rauchkonsums der höheren Klassen — der Konsum der billigeren Sorten über alle Maßen schwer belastet werden müsse (so belaste z. B. denn auch das englische Gewichtsteuerprinzip, das in der Tat von Anfang an soziale Gesichtspunkte bei der Tabaksteuer ausgeschaltet hatte, die billige Rohtabaksorte von 12 Talern pro Zentner mit 931 $\frac{1}{2}$ des Wertes). Der Wert des ausländischen Tabaks sei durch zwangsweise Vorlegung der Fakturen zu ermitteln, die inländischen Pflanzler aber hätten den Takat gegen jährlich festzusetzende, angemessene Preise in das Sammelmagazin des Staates abzuliefern, der ihn wieder an den Meistbietenden veräußere. So brauche auch der Bauer die Steuer nicht mehr vorzuschließen, er könne aus dem Erlös der Auktion noch mehr als den loyalen Mindestpreis erhalten, und die Regierung könne keinen Schaden erleiden, wenn sie unter Ausschluß jeder Konkurrenz das verfügbare Gesamtquantum eines so gesuchten Handelsartikels in einer Hand ver-

einige. Um der Überproduktion vorzubeugen, sollte der Tabakbau von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht oder eine Herabsetzung des für das nächste Jahr angekündigten Preises vorgenommen werden.

Die Vorzüge des Wertprinzips und der Freiheit der Fabrikation fanden bei der Kommission ihre volle Würdigung; dennoch fand sich keiner, der die Besteuerungsart des inländischen Tabaks akzeptierte, und auch für den Wertzoll schloß sich dem Antragsteller nur der württembergische Vertreter an. Man verschloß sich der Tatsache nicht, daß eben wegen der beispiellosen Wertverschiedenheit des Tabaks auch die gewiegtsten Tabakmakler in ihren Tabakwertschätzungen oft erheblich differieren und somit Steuerbeamte gewiß außer stande wären, die Richtigkeit der fakturierten Preise nachzuprüfen, daß ferner gerade die Staaten, mit der ausgesprochensten Vorliebe für das Wertzollprinzip im allgemeinen, dennoch gerade den Takat nach dem Gewicht verzollen, daß das Risiko für den Staat als reinem Kaufvermittler für den inländischen Takat zu groß sei und seine Käufer- und Verkäuferfähigkeit mit der Zeit unbedingt auch zur Beaufsichtigung, Begrenzung und genauester Leitung des Tabakbaues wie beim Monopol führen müsse, ohne ihn in den Besitz der Vorteile des Monopols zu setzen. Daß nach dem Vorschlag des sächsischen Delegierten zur straffen Durchführung des Wertzolls die Zollverwaltung auch in unverdächtigen Fällen das Recht haben sollte, fünf vom Hundert des importierten Tabaks zum Fakturenpreis zu übernehmen und für Rechnung des Reiches zu verkaufen, erschien den Kommissionsmitgliedern vollends als ein gänzlich ungangbarer Weg; sei dieser Weg zur Durchführung des Systems notwendig, so sei das System selbst von vornherein nicht zu billigen.

Der Bremer suchte zwar seinen für den Bauern nicht gerade liebevollen Vorschlag dadurch zu versüßen, daß nach ihm aller gebauter Takat, sei es in öffentlichen oder privaten Niederlagen, unter Steuerverschluß zu fermentieren sei und zu lagern habe und die Steuer so also nicht vom Bauern, sondern erst im Moment des wirklichen Verkaufs und Übergangs in den Verkehr vom Käufer zu erlegen sei; aber das konnte doch nicht darüber täuschen, daß die gänzliche Zollschutzlosigkeit des inländischen Tabaks bei seiner vom jeweiligen Ernteausfall allzu abhängigen Qualität und den hieraus resultierenden Launen der Preisbildung ihn gegenüber dem besser schmeckenden amerikanischen Gewächs konkurrenzunfähig mache.

Die alleinige Unterstützung, die der Bremer beim sächsischen Kommissar fand, dürfte damit erklärt werden, daß das Königreich Sachsen keinen Tabakbau besaß, übrigens auch heute nicht besitzt.

Nach Ablehnung der Wertsteuer und des bremischen, Zoll und Steuer egalisierenden, Vorschlages wurde über einen wichtigen Punkt Klarheit und Einigung erzielt, nämlich die Behandlung der Kontrolle des Tabakbaues beim Gewichtsteuerprinzip. Und in der Tat, welches System auch zu wählen war, die Kontrollvorschriften beim Bauern mußten bei allen Platz greifen, beim Reichsmonopol, Rohtabakmonopol, bei der Fabrikatsteuer und Gewichtssteuer. Unter Anlehnung an französische Monopolbestimmungen einigte man sich auf einen Entwurf, nach dem der Bauer bis zum 15. Juli sein Grundstück anzumelden hat, wodurch er sich für das spätere Steueraufkommen aus dem auf diesem Grundstück gewonnenen Tabak verhaftet. Der erste Kontrollakt ist die Prüfung seitens des Steuerbeamten hinsichtlich der in der Anmeldung gemachten Angaben. Der zweite Kontrollakt ist wichtiger, er findet vor der Ernte statt und gilt der Feststellung der mutmaßlichen Blätterzahl oder des mutmaßlichen Gewichtes, das der auf dem Felde stehende Tabak in getrocknetem, dachreifen Zustand haben wird. Ein quantum minimum soll gefunden werden, das bei der Verwiegung vorhanden sein muß, die Grundlage für das Steuermindestaufkommen bildet und versteuert werden muß, selbst wenn es nicht zur Wage gebracht wird. Zur Erleichterung dieser Kontrolle — die entweder die Blätterzahl feststellen oder das zu erwartende Mindestgewicht taxieren will — sind mannigfache Anbaubeschränkungen nötig. Der Tabak darf nicht mit anderen Pflanzen gemischt gebaut werden. Gerade Reihen der Pflanzen, gleicher Abstand der Reihen und Pflanzen, Regelung der Blattzahl durch Köpfen und Ausgeizen, Vermichtung aller vor der Ernte entstehenden Abfälle sollen den Zähl- resp. Schätzungsakt erleichtern. Und um nach der Ernte eine Defraudation zu verhindern, war eine Beseitigung der Pflanzen vorgesehen, das nachherige Geizenziehen ausgeschlossen sei. 14 Tage nach Bekanntmachung des festgestellten Betrages soll zwar die Steuer gezahlt werden, aber die Steuerpflicht kann innerhalb dieser Frist vom Erwerber übernommen werden; auch soll Kreditierung bis zum 31. August des folgenden Jahres möglich sein. Für Grundstücke kleinen Umfangs (6 Quadratruten) soll das Prinzip der Arealsteuer aufrecht erhalten bleiben, nur ausnahmsweise die Gewichtssteuer hier eintreten, dagegen ausnahmsweise auch bei größeren Flächen die Fixation der Gewichtssteuer statthaft sein. Der sprachlich vorkommende, zersplitterte Anbau im Osten machte zur Milderung der Steuermittelungskosten solche Inkonsistenzen notwendig. Die Hauptschwierigkeit zeigte sich bei der Normierung des Steuer- und Zollsatzes. Der erste betrug \mathcal{M} 2,— für den Zentner trockenen,

dachreifen, also \mathcal{M} 2,50 für den Zentner fermentierten, fabrikationsreifen Tabaks, der letztere 12 Mark. Also 9 Mark 50 Pf. Differenz oder Schutz für den Zentner. Ihn erweitern wollte Bayern; Preußen wollte ihn erhalten und hierbei die Marge zwischen Zoll und Steuer unter wohlwollender Berücksichtigung des ziffernmäßig nicht meßbaren Schadens festsetzen, der dem Bauern durch die neu vorzuschreibenden Anbaubedingungen erwachsen dürfte.

Über den Zollsatz (Erhöhung von 12 Mark auf 42 Mark pro Ztr.) war eine Einigung erzielt worden; man wollte bei diesem ersten Schritt so maßvoll wie möglich vorgehen, hierbei schon mit einem folgenden Konsumrückgang von 15% ängstlich rechnend; denn daß ein jeder besteuerte Genußgegenstand seine Konsumtionsfähigkeit durch die Steuer stark einbüße, war ein Dogma, über das man nicht erst diskutierte. Auch glaubte man, nur so mit den alten Grenzbewachungsmaßregeln auskommen zu können; solchermaßen aber etwa in der Tabaksteuer allein und ausschließlich den Ersatz für die Salzsteuer finden zu können, wurde nicht mehr für möglich gehalten.

Der bayrische Vorschlag, dem sich Baden anschloß, wünschte eine Steuer von 6 Talern für den Zentner inländischen, dachreifen Tabak, der preußische eine solche von 8 Talern. Nun aber ist ein Zentner dachreifer Tabak etwa gleich $\frac{1}{2}$ Zentner fermentierten, fabrikationsreifen Tabaks, also in Rücksicht auf den fabrikationsreifen Tabak — und an diesen allein muß man denken, will man ihn mit ausländischem in Beziehung bringen — bedeutete der bayrische Vorschlag $7\frac{1}{2}$ Taler oder \mathcal{M} 22,50, der preußische 10 Taler oder 30 Mark Steuer für den Zentner fabrikationsreifen Tabaks. Aus einem Zollschutz von \mathcal{M} 9,50 sollte also nach Bayerns Vorschlag ein solcher von \mathcal{M} 19,50, nach Preußens Vorschlag ein solcher von \mathcal{M} 12,— werden. Preußen sah die bisherige Relation gewahrt, indem es Steuer und Zoll auf nur arithmetisch gleichem Fuße steigern wollte, aber es erkannte die vielfältigen Kontrollbeschwernisse für den Tabakbauern an, sah darin ein, wenn auch nicht meßbares, kostensteigerndes Moment des Anbaues und mutmaßte, daß der Konsumrückgang bei dem notorisch schlechteren und von der armen Bevölkerung veraucht Tabak 20%, also größer als der des ausländischen Tabaks sein würde. Darum wollte es eine leise Korrektur der arithmetischen Uniformität im Steuerungsprinzip von Zoll und Steuer eintreten lassen, aber nicht mehr. Wollte man streng arithmetisch steigern, müßte der Zentner fabrikationsreifen deutschen Tabaks 10 Taler 25 Silbergroschen tragen, so argumentierte Preußen; aber aus den erwähnten Gründen billiger Rücksichtnahme könne man sich mit 10 Talern

begnügen. Preußens Geheimräte, damals noch freihändlerisch-manchesterlich, sollten erst 5 Jahre später durch Bismarcks wirtschaftspolitischen Frontwechsel schutzollfreundlicher orientiert werden. Aber zur Erklärung jener in der Tabaksteuerfrage mangelnden Schutzzollfreundlichkeit muß vor allem betont werden, daß es auch berechnete fiskalische Interessen waren, die Preußen bestimmten, nicht hinsichtlich des Tabaks ausbaustimulierend, höchstens anbauerhaltend zu wirken; denn jeder Zentner deutschen Tabaks, der wirklich an Stelle eines bisher verarbeiteten Zentners ausländischen Tabaks zur Fabrikation verwendet worden wäre, mußte die Hoffnung auf den finanziellen Ertrag der Reform mindern. Dieser Gesichtspunkt wurde auch in der Kommission oft genug betont, und in diesem nicht wegzuleugnenden Widerstreit bäuerlicher und fiskalischer Interessen liegt denn auch das bislang unausschaltbare, heute wie damals die ganze deutsche Tabaksteuerfrage komplizierende Problem-Element.

England hat schon unter Cromwell den Knoten durchhauen, indem es den englischen Tabakbau radikal untersagte, wozu es allerdings damals um so leichter schreiten konnte, weil es damit den Tabakpflanzer seiner Kolonien protegierte, Amerika aber griff in der drängenden Finanznot nach dem Sezessionskrieg kurz entschlossen zur Fabrikatsteuer, wodurch es den Schwierigkeiten einer Belastung seines Tabakbaues aus dem Wege ging. Deutschland fand 1873 keinen Ausweg, denn — um in der Schilderung der damaligen Kommissionsvorgänge fortzufahren — so opponierte Bayern, von Baden sekundiert, dem preußischen Gedankengang, indem es die arithmetische Steigerung für unzulässig hielt, und zwar aus vielfachen Gründen. Die Mehrheit der Kommission hatte unter Widerlegung des bremischen Standpunktes bereits anerkannt, daß der durchschnittliche Wert des Zentners ausländischen Tabaks allerindestens um $\frac{1}{8}$ seines Wertes höher stehe als der des Pfälzer Tabaks und allein den Durchschnittswert des importierten Tabaks als maßgebend für seine Wertrelation zum deutschen Tabak hingestellt, nicht, wie der Bayer es wollte, den der untereinander konkurrierenden niederen Preislagen. Der Bayer aber, zurückgreifend auf die bundesrätliche Denkschrift vom Jahre 1868 und Angaben von Tabakinteressenten, hielt eine Wertrelation von 1:2 anstatt der von 2:3 für gegeben; allerdings hatte es auch Mitte der 60er Jahre für fabrikationsreifen Pfälzer Tabak Preise von 12 Talern gegeben gegenüber Preisen für ausländischen Tabak von 10 bis 23 Talern, und die Preise für Märker und anderen deutschen Tabak standen vielfach noch unter den Pfälzer Preisen. Zudem würde, wie der bayrische Vertreter ausführte, selbst eine das wahre Wert-

verhältnis berücksichtigende Regulierung von Zoll und Steuer mit ihrer dennoch gegenüber dem bisherigen Zustand hohen Steuerauflage den schon ehemals risikvollen Anbau noch risikvoller gestalten, was bei dem Auf und Ab guter und schlechter Ernten größere Ansprüche an den durchschnittlichen Vermögensstand des deutschen Tabakpflanzers, der zumeist Kleinbauer sei, stelle. Wäre aber auch die durchschnittliche Wertrelation mit 1:2 von inländischem und ausländischem Tabak vielleicht zu hoch gegriffen, so seien die Belästigungen durch das Kontrollverfahren und die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Steuer spätestens ein Jahr nach der Ernte vom Bauern zu erlegen sei ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der fabrikatorischen Verwendung des Tabaks, der Zoll aber erst im Moment, wo der Fabrikant den Tabak brauche. Darum hält der bayrische Kommissar eine Steuer von 6 Talern für dachreifen, unfermentierten Tabak (also 8 Taler für fermentierten) für das höchste, was dem Tabakbau zu leisten möglich sei, zumal er die fiskalischen Bedenken hinsichtlich einer hierdurch geförderten Konsumverschiebung zugunsten des deutschen Tabaks wegen seiner notorisch geringen Qualität nicht teilt.

Da der bayrische Standpunkt nur von Baden geteilt, der preußische nur von Sachsen, das keinen Tabakbau besaß, und von Württemberg, das minimal am Tabakbau interessiert war, geteilt wurde, dem bremischen Kommissar aber jeder der beiden Standpunkte zu agrarfreundlich war, wurde für keinen Vorschlag eine Mehrheit erzielt, und man beschränkte sich darauf, dem Bundesrat genauestens über alle Meinungen zu berichten, stellte einen genauen Gesetzentwurf mit eingehender Motivation auf, aber die Grundfrage über das Verhältnis von Zoll und Steuer (ob 6 oder 8 Taler vom unfermentierten Zentner) ließ man zum Zweck bundesrätlicher Entscheidung offen.

Über die sekundäre Frage des Tabakfabrikatenzolles war eine Einigung erzielt worden, sie lautete auf Erhöhung des Pfeifentabakzolles von 11 auf 20 Taler, wie ihn bereits Schnupftabak hatte, für Zigarren und Zigarettens von 20 auf 30 Taler.

Zum Schluß nahm man noch Anlaß, sich gegen die Fabrikatsteuer zu erklären. Felsler, der spätere Vorkämpfer für dieses System, hat dieses Protokoll unterschrieben; auch H. H. Meier, der dieser Kommission angehörte, hat fünf Jahre später eine Abhandlung über die Anwendbarkeit der amerikanischen Fabrikatsteuer auf Deutschland erscheinen lassen.

Die bei der Kommission eingegangenen Petitionen standen an Leidenschaftlichkeit der Auffassung denen späterer stürmischer Zeiten

nicht nach. Sofern sie von Landwirten ausgingen, prognostizierten sie nichts weniger als den Untergang des Tabakbaues, und sofern diese Petitionen Erentualvorschläge machten, forderten sie eine weit höhere Spanne zwischen Zoll und Steuer als der bayrische Kommissar vorgeschlagen hatte; der Generalrat des Gewerkvereins der deutschen Zigarren- und Tabakarbeiter erinnerte an die physisch schwachen Personen und Krüppel in der Tabakindustrie als ihrem einzigen Arbeitsfeld, und der Verein deutscher Tabakfabrikanten und -Händler unter seinem Vorsitzenden G. Schöpplenberg, späterem Mitglied der Enquetekommission, berechnete auf Grund eines Jahresdurchschnittsrauchkonsums von 1000 Zigarren (im Gewicht von 15 Pfund hierzu verarbeiteten Rohtabaks) pro Raucher, daß die drohende Tabaksteuer mehr Lasten bringen werde als die Aufhebung der Salzsteuer Erleichterung, und zwar unter lebhafter Darlegung aller drannahenden Mißstände. Die Kommission hingegen berechnete richtig das aufzuwendende Mehr an Zoll für den Raucher eines Mille Zigarren von rein ausländischem Tabak — also unter Zugrundelegung der höchsten Mehrbelastung — auf 1 Taler 15 Silbergroschen (15 Pfund à 30 Pfg. Mehrzoll wie beabsichtigt), während ebensoviel eine fünfköpfige Familie an Salzsteuer im Jahre sparen würde. Die anderen Petitionen glaubte sie durch den Sitzungsbericht erledigt. Ratschläge der Betroffenen an die Regierung, wie sie bei der letzten Reichsfinanzreform der Freiherr von Stengel durch das Bauerngebet

Lieber Florian,
Verschone mein Haus,
Zünd' andere an

charakterisierte, gab es auch damals schon.

Da die Kommission selbst auf Grund des preußischen Vorschlags nur 8141321 Taler Gesamtmehrertrag (nach dem bayrischen Vorschlag waren es noch 629021 Taler weniger) herausgerechnet hatte, blieb ihr noch die Aufgabe, andere Einnahmequellen zu suchen; sie glaubte sie in einer Erhöhung diverser Reichsstempelabgaben zu finden (Schlußscheine, Lombarddarlehen, Wertpapiere), die sie am 22. März 1873 beriet.

Zwei Monate später teilte der Reichskanzler dem Reichstagspräsidenten mit, daß der Bundesrat nach eingehender Prüfung des die aufgeworfene Frage mit erschöpfender Gründlichkeit und Sachkunde erörternden Berichtes seiner Kommission in diesen Berichten zwar eine sichere Grundlage für die Beurteilung der Fragen sehe und sie deshalb mitteile, die vorgeschlagenen Steuern aber teils nicht zum Ersatz der Salz-

abgabe für geeignet erachte, teils wenigstens zur Zeit die Einbringung einer auf Einführung der Steuer zielenden Vorlage nicht für ratsam halte.

Damit war die Aufhebung der Salzabgabe abgelehnt. Hinsichtlich des Tabaks aber wurde wirklich eben jener Entwurf der 1873er Kommission 6 Jahre später mit nur ganz geringfügigen Modalitäten Gesetz und zwar unter Zugrundelegung der bayrisch-badischen Auffassung des Verhältnisses von Zoll und Steuer. Ehe das aber geschah, sollte es noch lebhaft und leidenschaftliche Kämpfe geben.

Schon im Norddeutschen Reichstag am 21. Mai 1869, also ein Jahr nach der unter ausschließlicher Gewährung des steuerlichen Einheitsatzes erfolgten Ablehnung jeder Erhöhung, hatte Graf Bismarck sich ehrlich und unumwunden als Anhänger jener indirekten Steuern bekannt, die zur Lebensfristung nicht unentbehrliche Gegenstände des Massenverzehrs wie Bier, Brantwein, Tabak betreffen; von den direkten Steuern sagte er, daß sie „mit einer gewissen eckigen Brutalität auf dem Pflichtigen lasten“. Die niedrigste Stufe der Klassensteuer sei ein Kopfgeld; „und“ — so fuhr er fort — „wenn ich mich darauf einlassen wollte, davon zu reden, wie grausam es wäre, dem armen Manne sein Pfeifchen Tabak oder den stärkenden Trank zu verkümmern, und ich wäre mir dabei bewußt, daß ich immer noch das Kopfgeld und die Brotsteuer vor ihm fordere, so würde ich meinem inneren Menschen gegenüber ehrlich genug sein, ihn zu fragen: was bezweckst du eigentlich mit dieser Heuchelei!“, und weiter „solange wir diejenigen Genüsse, die ich jedermann gönne, auch dem Ärmsten, denen er sich aber, wenn er nicht das nötige Geld dazu hat, eine Zeitlang wenigstens zu entziehen vermag, gering oder gar nicht besteuern, solange ist die Klage über die Mahl- und Schlachtsteuer und über die Kopfsteuer absolut berechtigt“. Auch bei der Salzsteuer-Abschaffungs-Debatte vom 1. Mai 1872: „Es ist jedesmal die Steuer, die das Reich gerade am meisten braucht, als eine den armen Mann besonders drückende bezeichnet worden. Als man in dem Lokale am Dönhofsplatz (Abgeordnetenhaus 1868) über die Tabaksteuer sprach, erinnere ich mich, daß die Pfeife des armen Mannes eine sehr große Rolle spielte.“ Und dann — unter entgegenschallenden Pfuirufen — Bemerkungen voll feiner Ironie über die engen Beziehungen gewisser stereotyper Steuerbekämpfungsmethoden und politischer Heuchelei.

Am 22. November 1875 bei Gelegenheit des dann mißlungenen Versuches einer Brausteuererhöhung eine programmatische Rede mit Ankündigung einer totalen Steuerreform, einer Herkulesarbeit, von der die Brausteuvorlage nur ein bescheidenes Teilchen sei; Verminderung,

wemöglich Beseitigung, der matrikularen Umlagen sei zu erstreben. „Die indirekten Steuern — was auch theoretisch gesagt werden mag — fal tisch ist, daß man sie weniger fühlt.“ Nach solchen nach Analogie von Frankreich und England zu suchen, sei nun die Staatsaufgabe. „Ich bekenne mich unbedingt zu dem System der indirekten Steuern.“ „Ich kann die Zeit kaum erwarten, daß der Tabak höhere Summen steuere, so sehr ich jedem Raucher das Vergnügen gönne.“ „Die Luxusgegenstände der Reichen würde ich sehr hoch zu besteuern geneigt sein; sie bringen aber nicht viel: Trüffeln und Equipagen, was können sie bringen?“ Am 10. März 1877 teilt der Reichskanzler mit, daß man zwar erwogen habe, zur Minderung der Matrikularbeiträge eine Tabaksteuer mit einem anschlagsmäßigen Mehrertrag von 22 Millionen einzubringen, aber er sei dagegen gewesen. Und warum? Weil er lieber die Unannehmlichkeit höherer Matrikularumlagen noch ein Jahr tragen wolle als die gesamte Steuerreform dadurch zu schädigen, „daß man einen der besten und wesentlichsten Artikel, von dessen Schwimmkraft ich erwarte, daß er an andere vielleicht mittragen werde“ vorweg nehme. Ein Provisorium als ein Hindernis für eine spätere gründliche Reform sollte vermieden werden und deshalb sei er „in diesem Augenblick“ gegen die Steuer gewesen.

Damit war der Öffentlichkeit kein Zweifel mehr gelassen, was Bismarck von einer Tabaksteuerreform verlangte und erwartete.

Am 22. und 23. Februar 1878 erfolgte im deutschen Reichstag die erste Tabaksteuerdebatte seit Gründung des Reichstages, von der der Abgeordnete Lasker aussprach, daß er noch keiner parlamentarischen Versammlung voll so spannenden und dramatischen Interesses beigewohnt hätte. Die Regierung hatte unter fast wörtlicher Anlehnung an den Entwurf und die Motivation der 1873er Kommission und unter Aufrechterhaltung der Steuersätze des preußischen Kommissars eine Steuervorlage eingebracht. Der Finanzminister Camphausen ergriff das Eröffnungswort. Er ironisiert die phantastischen Hoffnungen des württembergischen, konservativen Monopolfreundes Moritz Mohl, der unter genaue Übertragung der hohen französischen Monopolpreise auf die hohen deutschen Konsumtionsquanten in seiner Broschüre 533 Millionen Mark Monopolertrag für Deutschland herausgerechnet hatte, während er (Camphausen) auf eine Bremer Schrift des Konsul Meier, der auf die amerikanische Fabrikatsteuer mit ihren 41 Millionen Dollar jährlichen Ertrages hingewiesen hatte, als auf „Phantasien im Bremer Ratskeller“ anspielte. Die deutsche Regierung sei bescheidener (man erwartete von dem Gesetz einen Mehrertrag von höchstens 30 Millionen Mark), aber in die durch

den Zollschutz künstlich hochgetriebene Produktion und Fabrikation müsse auch bei dieser niedrigen Steuer eingegriffen werden, um normale Verhältnisse zu erreichen.

Auf keiner Seite des Hauses fand sich Zustimmung zu dieser Vorlage. Der Abgeordnete von Helldorf fand den Betrag zu bagatelhaft für einen solchen Eingriff, der Freisinnige von Stauffenberg beklagte sich gar, daß man Monopol und Fabrikationssteuer ganz unbeachtet lasse und experimentierend ein nagelneues System bringe. Er erinnert warnend an die Spekulationszufahren von 1867/68 und 1872/73. Schon jetzt seien schon wieder solche für 2 bis 3 Jahre erfolgt. Reichensperger beklagt sich über die Ungerechtigkeit des Gewichtssteuersystems, von Kardorff erinnert gegenüber der von Bismarck beabsichtigten großen Steuerreform angesichts dieser Vorlage an das „parturient montes nascetur ridiculus mus.“ Der badische Abgeordnete Kiefer von der Linken gibt den Anbau Badens auf 6876 ha, Preußens auf 5213 ha, Hessens auf 849, Württembergs auf 188 ha an. Baden habe 35 886 Pflanzler, Hessen 3975; da sei es für die anderen Staaten keine Kunst, Tabaksteuerentwürfe zu machen, Baden werde aber ruiniert. Diese Vorlage sei das Primum und Ultimum aller Schädlichkeiten, und dieser Mangel an Unparteilichkeit des Nordens gegen den Süden müsse den Partikularismus stärken. So war Angriff auf Angriff gehäuft, rechts und links Opposition. Da erhebt sich vom Bundesrat zu einer längeren, sachlichen Auseinandersetzung der preußische Generaldirektor der direkten Steuern Burghart. Er führt aus, daß jede höhere Steuer mit dem Flächensteuersystem aufräumen müsse. Jedem Steuersystem hafte die Kontrolle beim Bauern an. Die ganzen Vorwürfe wegen der Ungerechtigkeit des Nordens gegen den Süden und der hieraus zu befürchtenden partikularistischen Regungen weist er schlagend und offen zurück mit den Worten: „Setzen Sie in der Vorlage für den Zentner inländischen Tabaks statt 24 Mark nur 12 Mark, und der ganze Süden ist auf Seite Preußens.“ Als darauf der Konservative, von Wedell-Malchow, als Vertreter des besonders am Tabakbau interessierten Kreises Randow i. d. Uckermark, wieder die Vorlage als den Tabakbau ruinierend bekämpft und sogar das Monopol vorzieht, ehe er eine solche Übergangsvorlage akzeptiere, weiß der Finanzminister von Camphausen keine andere Antwort zu finden als, daß, wenn man das Monopol wolle, man erst eine umfassende Enquete zu veranstalten hätte; denn — und zwar das wieder mit nicht mißzuverstehendem Spott auf die allzu phantasievollen Monopolschriftsteller — über die Frage der Entschädigung an die Fabrikanten etc. im Falle des Monopols hätten sich alle Monopolschriftsteller außerordentlich be-

haglich hinweggesetzt. Seine ferneren Äußerungen über die Möglichkeit rascher Monopolerträge klingen nüchtern und skeptisch.

Nach dieser lavierenden Haltung des Finanzministers hält es den Fürsten Bismarck länger nicht. Er führt aus, daß er sich zwar der besseren technischen Einsicht seiner Kollegen gefügt habe, nach der ein Durchgangspunkt für spätere Einrichtungen nötig sei, und die letzten Zweifel hierüber habe ihm die vorangegangene Rede des Generalsteuerdirektors Burghart genommen, aber „ich bekenne offen, daß ich dem Monopol zustrebe“. Man könne ja, um der Vorlage die Stacheln zu nehmen und ihr die vorbereitende Wirkung zu lassen, die Steuersätze erniedrigen, was zwar für die Matrikularfrage bedauerlich wäre, aber, was höflicher als alles stände, sei, daß die Vorlage ein Durchgangspunkt bleibe. Mit echt Bismarckischer Drastik führt er aus, wie er dieselbe Zigarre an drei verschiedenen Orten zu ganz und gar verschiedenen Preisen gekauft habe, und nun weiter „worin besteht denn die verführerische Seite des Monopols? Darin, daß nach erfolgter Entschädigung der Finanzfiskus sich in den Besitz der Vorteile setzen kann, die der Tabakhändler und -Fabrikant von seinen Kunden nimmt, und daß diese Vorteile heutzutage so groß sind, wie vielleicht in keiner anderen Branche, weil die Entscheidung über den Geschmack am Tabak ja eine ziemlich willkürliche ist“.

Die ganze Eigenart der Situation, die darin lag, daß keiner der Regierungsvertreter, trotz der mannigfachen Hindeutungen einiger Abgeordneten auf diesen Punkt, die Vorlage als nur präparatorisch bezeichnet hatte, während der Fürst Bismarck plötzlich und unumwunden das Monopol als Endziel stabilisierte, konnte ihre Wirkung nicht verfehlen, und wie wohl auch diese Debatte uns den Großen nur immer wieder in seiner ganzen Größe zeigt, ist sie, vielleicht bis zum heutigen Tage, von ungelöstem und nicht günstigem Einfluß auf das Schicksal aller Tabaksteuerreformversuche geblieben; denn der prinzipielle Gegner jeder Tabaksteuer konnte von nun an den über das System nur Unklaren oder Indifferenten zu sich herüberziehen, indem er ihm als Hintergedanken jeder Vorlage das den deutschen Raucher besonders gruselig machende Monopol hinstellte.

Am zweiten Tage durfte der Abgeordnete Richter die Regierungsvorlage als tot bezeichnen. Es kennzeichnet die Spannung, die sich der ganzen Industrie bemächtigt hatte, wenn der Abgeordnete Richter höhnisch sagte, daß die Spekulanten, die längs der Grenze jenseits alle Packhöfe und Scheunen mit Tabak gefüllt hätten, um gegebenenfalls rasch Tabak verzollen zu können und so an der Beute aus dieser Vorlage mit der Regierung teilzunehmen (so leidenschaftliche Töne erklangen

schon), gut daran täten, den Tabak wieder dahin zurückzuführen, wo sie ihn hergebracht hätten. In dieser längeren Rede finden wir die Inkarnation der üblichen Monopoloopposition der damaligen Tage. Nichts sei so unpopulär wie das Monopol. Dann folgt eine sarkastische Kritik der Mohlschen Schrift, höchstes Lob für die Delbrücksche von 1857 (wiewohl diese letzten Endes nur die Ungeetheit des Monopols für die damaligen Zollvereinsverhältnisse darlegte), geschickte Konstatierung der kühlen Haltung Camphausens zum Monopol, der hohen Detailverkaufspreise in Frankreich und — unter einem allgemeinen Angriff auf die indirekten Steuern — als Höhepunkt: die Stigmatisierung des Tabakmonopols als des Abbildes des sozialdemokratischen Staates.

Nachdem der Abgeordnete Lasker noch einmal alle Angriffe gegen das Monopol behaglich zusammengefaßt hat unter feiner Herausarbeitung des in jener dramatischen Szene zwischen Camphausen und Fürst Bismarck erkennbaren Gegensatzes, bekennt sich nun Camphausen dazu, daß die Vorlage nur präparatorischen Charakter habe und er bereits vor einem Jahre dem Fürsten Bismarck seine Zustimmung zum Monopol mitgeteilt habe, was ihm danach vom Fürsten Bismarck unter vielen Artigkeiten bestätigt wird. Der württembergische Freiherr von Varnbühler will als Anhänger des Monopols und Gegner der Vorlage erst nähere genaue Erhebungen haben, auch um die Fabriksteuer kennen zu lernen. Ein ebenso dezidierter Gegner wie Richter ist Windhorst. Da er gegen das Monopol sei, sei er auch gegen die präparatorische Vorlage. Erst wenn das Monopol klipp und klar aufgegeben sei, käme eine Tabaksteuer in Betracht: „Ich meistens möchte mich in meiner Heimatprovinz kaum noch sehen lassen, wenn ich irgend ein Wort für das Monopol ausgesprochen hätte.“ Eigenartig ist der Standpunkt des sozialdemokratischen Abgeordneten Fritsche, gewesenen Zigarrenarbeiters und Gründers der ersten deutschen Gewerkschaft, der der Tabakarbeiter. Obwohl prinzipiell für Monopole, will er doch keins, denn nicht staatlicher, sondern genossenschaftlicher Betrieb der Arbeit sei das Ideal. Anstatt der vielen Arbeitgeber brauche man nicht einen neuen, der zudem noch reaktionär sei. Wäre der einzelne Zigarrenarbeiter ein Sonderinteressent, so müsse er das Monopol ja wünschen, damit der ungesunden Heimarbeit ein Ende bereitet sei; aber da sie alle nur an das allgemeine Wohl dächten, seien sie alle gegen das Monopol und darum auch gegen die dieses vorbereitende Vorlage. Auch bemängelt er die Nichtberücksichtigung der Qualitätsunterschiede bei der Besteuerung.

Die Vorlage wurde an die Budgetkommission verwiesen und dort

klunglos begraben. Kurz darauf erbat und erhielt Camphausen seinen Abschied.

Der Regierung konnte aber bei ihrem festen Willen, aus dem Tabak höhere Einnahmen zu ziehen, und auch bei der prinzipiellen Bereitschaft fast aller Redner (ausgenommen Windhorst, Richter, Fritsche) mit diesem rein negativen Resultat in keiner Weise gedient sein.

Bereits am 10. Mai 1878 hatte sich der Reichstag schon wieder mit einem Gesetzentwurf betreffend statistische Erhebungen über Tabakfabrikation und -Handel zu befassen, welcher für diesen Zweck 200000 Mk forderte.

Um jene Zeit, in den letzten Monaten des Jahres 1877 beginnend, entbrannte ein heftiger literarisch-wissenschaftlicher Streit über die Vorzüge von Monopol, Fabrikatsteuer und Wertsteuer, der insbesondere in der Augsburger Allgemeinen Zeitung und in Hirths Annalen ausgefochten wurde. Der bayrische Ministerialrat Mayr und der württembergische Abgeordnete Moritz Mohl (Denkschrift für eine Reichstabakregie) propagierten das Monopol als einziges Heilmittel, im Prinzip einig, nur betreffs des Ausmaßes des zu wünschenden und zu erwartenden Ertrages divergierend. Mohl beziffert ihn auf 533, Mayr auf 100 Millionen. Mohl übertrug nicht nur die hohen französischen Preise auf Deutschland, er leitete auch aus den anormal hohen Ernte- und Einfuhrziffern der Jahre 1871—75 (1871/72 Jahr der Lagerauffüllung, 1872/73 Jahr enormer Spekulationen infolge des 73er Steuerprojekts) den Konsum und zwar als stabil ab; Mayr glaubte bei seiner bescheideneren Ertragszahl an besondere Preiswürdigkeit des Regiefabrikats; ein Punkt, in dem selbst theoretische Monopolfreunde nicht recht mitkonnten. Um die Entschädigungen kümmerte sich Mohl gar nicht, Mayr nimmt sie leicht (als es in allem wird bei ihm das Reich nur eine Schuld von 109 Millionen Mk übernehmen). Selbst einem so monopolfreundlichen Schriftsteller wie Pierstorff, der um eben jene Zeit in Conrads Jahrbüchern, Band 30, einen schönen Aufsatz über die Literatur zur Tabaksteuerfrage brachte, steigen gegenüber Mayr und Mohl in diesem Punkte Zweifel auf. Auch kam er wohl noch mit Mayr mit, wenn dieser gegen die Auffassung an kämpfte, die in der indirekten Steuer ein nur notwendiges Übel sieht. Aber daß sie noch größerer Gerechtigkeit fähig sein soll als die direkte, kam auch seine Zustimmung nicht finden.

Diesen Monopolenthusiasten fehlte es nicht an einem ebenbürtigen Gegner. War vielleicht die Broschüre des Konsuls H. H. Meier-Bremen, die auf die hohen Ziffern der amerikanischen Fabrikatsteuer hingewiesen hatte, nicht zuletzt von der Furcht um die Schmälerung des hanseatischen

Rohtabakhandels¹⁾ durch eine hohe Rohmaterialsteuer eingegeben, so stand diesen Interessen der bayrische Oberrechnungsrat Felsler (uns bereits aus der 1873er Kommission bekannt) völlig fremd gegenüber. In gereizter Polemik gegen Mayrs „Vorbereitende Studien über die Frage der Einführung des Tabakmonopols im Deutschen Reich“ stellt er in „Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer“ das Fabrikatsteuerprinzip — unter vielfältigen Exemplifikationen auf das amerikanische System — als das allein seligmachende hin. Höchstes Steuerertragnis, geringster Steuerfuß, geringster Verwaltungsaufwand, geringste volkswirtschaftliche Unkosten seien seine Vorzüge. Nur sollte man die Erfüllung des schönen Ideals für später aufheben und sich für jetzt mit einer mäßigen Gewichtssteuer begnügen. Hohe steuer-technische Kenntnis, die Überzeugung von der Möglichkeit gewaltiger Einnahmen und der Wunsch nach Erhaltung der privatwirtschaftlichen Konkurrenz machten Felsler zu einem außerordentlich beachtenswerten Verfechter seines Gedankens, dem bald wieder Mayr und Mohl, ersterer in seinem kritischen Nachtrage, letzterer in einem Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung zu begegnen suchten. Heute, wo wir wissen, daß sich Mayr, der später als elsässischer Unterstaatssekretär und Bevollmächtigter beim Bundesrat, an Bismarcks Seite 1882 auch parlamentarisch, entschlossen für das Monopol eintrat, vom Monopol zum Fabrikatsteuergedanken²⁾ gewandt hat, brauchen wir diese Kämpfe bei Darstellung der Entwicklung der Tabaksteuergesetzgebung nur noch registrierend zu erwähnen.

Wir möchten noch hinzufügen, daß Schleiden um jene Zeit in Hirths Annalen für die Rohtabaksteuer fecht, sich aber mit Hindedeutungen begnügte, die dem Praktiker so wenig Greifbares boten, wie einst das Wahlsche Projekt. Auch er polemisiert dabei gegen das Monopol.

Unter der Unzahl populärer, mehr oder weniger von Interessenten geschriebener oder inspirierter Schriften verdient eine „Das Tabakmonopol und seine Gemeenschädlichkeit“ nach Artikeln der Lahrer Zeitung „Tabaksteuer und das Tabakmonopol“ besonders hervorgehoben zu werden. Einzelheiten der Mayrschen Darlegungen bekämpfend, setzt sie das Monopol als ein System schlimmster Bevormundung herab, prophezeit dem Tabakbau scharfen Rückgang, sieht die freien Bauern zu Kronbauern degradiert, weiß aber auch an der jüngsten bescheidenen

¹⁾ Auf Bremen entfielen damals $\frac{2}{3}$ des deutschen Tabakhandels, und von der hanseatischen Gesamtausfuhr gingen $\frac{2}{3}$ nach dem Zollverein.

²⁾ Zur Reichsfinanzreform. Stuttgart 1893.

Sieuvorlage nichts zu loben. Lahr, im badischen Oberland gelegen, war das Interessenzentrum des damals schon blühenden, heute an erster Stelle stehenden oberländischen Tabakbaues und der oberländischen Zigarrenfabrikation. Die Schrift mündete darin aus, daß das Reich nicht ungerechtfertig einen Geschäftszweig treffen dürfe, sondern dies Anziehen aller Steuern erlauben geboten sei.

Mitte April 1878 durfte Pierstorff seinen Bericht über die Tabaksteuerliteratur¹⁾ folgendermaßen resumieren: „Man sieht aus allem, daß auch auf dem Gebiete wissenschaftlicher Literatur der Kampf um das zu befolgende System noch keineswegs als ausgetragen gelten kann, wohl aber muß man anerkennen, daß hier zurzeit die Wage zugunsten des Monopols sich senkt.“

Diese Situation muß man sich vor Augen halten, will man das Schicksal der neuen Enquetevorlage begreifen.

Ihre Begründung ging davon aus, daß von mehreren Seiten im Reichstag anerkannt sei, daß, wenn man höhere Erträge vom Tabak haben wolle, als sie die letzte Gewichtsteuervorlage in Aussicht nähme, dies nur durch das Monopol oder die Fabrikatsteuer zu erlangen sei. Um hierfür die Grundlagen zu gewinnen, genüge wohl die Statistik über den Tabakbau, aber um Umfang und Bedeutung der Tabakfabrikation und des Tabakhandels erassen zu können, dazu reiche die 1875er Gewerbestatistik nicht aus. Es gelte also, umfassende Erhebungen anzustellen und genaues statistisches Material zu gewinnen, insbesondere über Menge und Preis der Waren. Jeder selbständige Tabakfabrikant solle also verpflichtet werden, nicht nur genaue Angaben über Betriebs- und Lagerräume, Maschinen, Gerätschaften, Hilfs- und Arbeitspersonal zu machen, sondern auch genaues Aufschluß über Menge, Art und Preise der vorhandenen Waren und der in den letzten drei Jahren verarbeiteten Tabake und hergestellten Fabrikate zu machen. Für den Zwang zur Erfüllung der Verpflichtung waren Geldstrafen vorgesehen. Zur Kontrolle der Angaben sollte den Beamten und Kommissarien des Reiches oder der Bundesstaaten der Zutritt zu den Geschäftsräumen und auch gegebenenfalls die Einsicht in die Geschäftsbücher verstattet sein. Gleiches galt für Händler mit Tabakfabrikaten. Von zehn Paragraphen stellt der erste den allgemeinen Zweck, der letzte die geforderte Kostensumme fest. Die acht Mittelparagraphen stellten in genauer Weise den Umfang der Verpflichtungen hinsichtlich der seitens der Befragten zu machenden Angaben, den Kreis der zu Befragenden, die

¹⁾ Conrads Jahrbücher, Band 30.

Rechte und Befugnisse der Beamten, die Mittel zur Durchführung dieser Befugnisse, Strafen, Strafmilderungen usw. fest. Man las in der Begründung der Vorlage die Strafen für unrichtige Angaben und den gesetzlichen Zwang zu richtigen damit motiviert, daß „bei solchen statistischen Erhebungen manche der Beteiligten, von irrigen Voraussetzungen hinsichtlich des Zweckes der Maßregel ausgehend, geneigt sein werden, zur Wahrung vermeintlicher Privatinteressen Angaben zu machen, welche nach der einen oder anderen Seite hin von der Wahrheit abwichen“. Über die amerikanische Fabrikatsteuer sollten aber in Verwendung von Mitteln des laufenden Etats (also jene 200000 Mark sollten nur der deutschen Enquete dienen) an Ort und Stelle durch eine dorthin zu sendende Kommission Erhebungen angestellt werden.

Nun war zwar der Präsident des Reichskanzleramts, Staatsminister Hofmann, in seiner Eröffnungsrede äußerst vorsichtig. Indem er Österreichs, Englands, Amerikas 4 bis 5 Mark und Frankreichs brutto nahezu 7 Franks ausmachendes Steuererträgnis (pro Kopf) der in ihrer Niedrigkeit komisch wirkenden, steuerlichen Belastung von 35 Pfg. pro Kopf in Deutschland gegenüberstellte, beschränkt er sich auf die Mitteilung, daß nur eine insgesamt höhere Belastung ins Auge gefaßt sei; über Mittel und Wege sei man sich im unklaren; nur um hier Klarheit zu schaffen, sei die Enquete da.

Aber trotz des totalen Mißerfolges des ersten Versuches vom Februar desselben Jahres, zu einer Tabakbesteuerung nur bescheidenen Umfangs zu gelangen, trotz der gelegentlich der hierbei stattgehabten Debatten zum Ausdruck gebrachten, fast allgemeinen Monopol-Antipathie durfte man sich der entschlossenen Haltung des Fürsten Bismarck, der das Monopol als „sein letztes Ideal“ bezeichnet hatte, erinnern, man hielt das Monopol nicht für begraben, und der Abgeordnete von Stauffenberg sprach sogar von der Monopolgefahr als einer sehr großen, zumal die Monopolfreunde das mächtigste, süddeutsche Organ zur Verfügung und somit großen Einfluß hätten. Dieses war die Augsburger Allgemeine Zeitung, in der Mayr und Mohl monopolfreundliche Aufsätze hatten erscheinen lassen. Der Abgeordnete von Stauffenberg begegnete sich also mit Pierstorff in der Deutung des literarischen Standes der Monopolfrage, beide allerdings von verschiedenen Wünschen hinsichtlich der Weiterentwicklung beseelt.

Die sehr ausführlichen Debatten vom 16., 17. und 21. Mai zeigten diese Monopolangst klar; man gönnte der Regierung genaue Ziffern nicht, der Abgeordnete von Schorlemer-Alst sprach angesichts der Art der projek-

terten Enquete von Tabakschnüfflern, alle Redner fanden die Vorlage vexatorisch. Eine kleine konservative Gruppe nur (vertreten durch die Abgeordneten von Schmid und Dr. Lucius) wollte das sogenannte Vexatorische streichen, aber die Vorlage nicht wirkungslos machen. Sie wollten wirkliche Klarheit schaffen, ohne die Fabrikanten plumper unsachverständig-bureaukratischer Behelligung auszusetzen, und so amendierten sie die Vorlage. Kurz wiedergegeben, war der Hauptinhalt ihres Vorschlages der, daß (an Stelle der Beamten ausschließlich) zur Amtsverschwiegenheit verpflichtete Bezirkskommissare — aus einem Beamten und zwei Sachverständigen bestehend — die Enqueteermittlungen bewirken sollten, bei denen aber auch nicht mehr nach Art und Preis der Tabakfabrikate, sondern nur noch nach Menge derselben und jährlichem Geldumsatz gefragt werden sollte. Strafen sollten allerdings bestehen bleiben, da sonst die Kommission ihre Aufgabe wirksam nicht durchführen könnte. Charakteristisch ist, daß — offenbar nur aus Angst „vexatorisch“ zu erscheinen — die Antragsteller statt des Ausdrucks „statistische Erhebungen“ nur „Untersuchung“ im Gesetz haben wollten. Laß der Geist auch dieser Antragsteller nicht monopolenthusiastisch, sondern auf den ehrlichen Wunsch nach einer nun auch mal wirklich materialbietenden Information gestimmt war, kann man aus einer Stelle der Rede des Abgeordneten von Schmid, in der er für genaue Informationen gleichviel welchen Endresultats eintrat, erkennen. Sie lautet: „Darüber habe ich keinen Zweifel, daß, wenn eine solche Untersuchung, wie viele glauben, ergeben würde so kolossale Dimensionen der Tabakindustrie, daß dieselbe kaum ablösbar wäre, oder aber eine so bedeutende, wirtschaftlich-politische Repräsentation derselben, ich sage, daß dann von der Einführung des Monopols kaum mehr die Rede sein wird.“ Nichtsdestoweniger fanden die von Schmid'schen Amendements keine Mehrheit.

Soweit der Reichstag nicht ganz negativ blieb (wie z. B. wieder die Abgeordneten Windhorst und Richter) wollte er dem Wissensdurst der Regierung wohl Belehrung allgemeiner Natur über System und Theorie sämtlicher Tabaksteuern der Welt gönnen, aber ein wahrhaft statistisch-fundiertes Erkennen der deutschen tabakindustriellen Verhältnisse wünschte man in den Majoritätsparteien (Zentrum, Nationalliberale, Linke) nicht. Man wollte sich dem Odium nicht aussetzen, daß man gegen aufklärende Erhebungen sei, man wollte „das Gesicht wahren“, aber die Paragraphen 2 bis 9, durch die Tabakfabrikanten und -Händler zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet werden sollten, strich man restlos. Fünzu fügte man nur, daß sich die Erhebungen auch auf den Tabakbau

erstrecken sollten und allen Beratungen und Erhebungen Sachverständige zuzuziehen seien. Das Wort „statistisch“ vermied man, man sicherte die Freiwilligkeit der Angaben, man unterband jeden Zwang, der die Wahrfähigkeit dieser freiwilligen Angaben bewirkt hätte.

Es war ein Schwert mit hölzerner Klinge, was man in drei langen Plenarsitzungen vom Regierungsentwurf übrig gelassen hatte. Das Gesetz war auf zwei Paragraphen zusammengeschrumpft; der zweite setzte die Ausgaben summe, wie gefordert, auf 200000 Mark fest. Der § 1 lautete nur: „Über den Tabakbau, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten im Reich sollen unter Zuziehung von Sachverständigen nach Maßgabe der vom Bundesrat festzustellenden und bekannt zu machenden Bestimmungen Erhebungen veranstaltet werden, deren Resultat dem Reichstag mitzuteilen ist.“ — Der Entsendung einer Kommission nach Amerika, deren Kosten aus laufenden Mitteln zu bestreiten war, wurde nicht widersprochen. — Selbst das gemilderte Enquetegesetz fand auch nur eine Majorität von 141 gegen 123 Stimmen. Die Grundstimmung, in der sich die Majorität zusammengefunden hatte, konnte nicht besser als durch eins ihrer Mitglieder, den nationalliberalen Abgeordneten Grumbrecht, gekennzeichnet werden, der unter großer Heiterkeit mit unverhohlener Ironie sagte:

„Ich stimme nur für diese Vorlage, weil die Regierung überhaupt erklärt hat, sie bedürfe der Mittel, um sich zu belehren über die Sachlage und über die Tabaksteuerfrage. Ich halte das nicht für nötig, aber was kann ich dafür, wenn ein Gesetzgebungsfaktor sagt: ich brauche diese Mittel, um meine Kenntnisse zu vermehren; ich bin dann genötigt, dafür zu stimmen, ich darf die Mittel nicht verweigern, wenn ich auch gar nicht begreife, wozu eigentlich die großen besonderen Mittel nötig sind. Von diesem Standpunkte allein kann ich für diese Vorlage stimmen.“

Der Abgeordnete Dr. Lucius aber, der durch seine Amendements der Vorlage die Wirkungsfähigkeit erhalten wollte und auch jetzt für den Torso stimmte, um überhaupt irgend etwas Positives hervorgehen zu sehen, sagte: „Mit dem Herrn Vorredner (Grumbrecht) bin ich allerdings darin einverstanden, daß die Vorlage, wie sie aus unseren Beratungen hervorgegangen, ziemlich wirkungslos sein wird.“ —

So war die Vorgeschichte der Tabakenquetekommission; sie mußte hier ausführlicher behandelt werden, es mußte hier dargetan werden, wie geringes von ihr an exakten, ziffernmäßigen Resultaten seitens ihrer parlamentarischen Schöpfer verlangt und erwartet wurde, es mußte hieran erinnert werden, weil auf das statistische Arbeitsergebnis der Enquetekommission im Laufe aller Steuerkämpfe seit nun fast einem Menschenalter wie auf ein unverrückbares Wahrzeichen gewiesen wird,

ohne den verdienten Widerspruch hervorzurufen; schnell und fast völlig hatte man vergessen, daß ihr statistischer Teil, der gerade am meisten später ausgebeutet worden ist, auf gänzlich schwankem, naturgemäß gänzlich schwankem Boden ruht. Es wird an anderer Stelle hierauf zurückzukommen sein. Unerläßlich erschien dieser Hinweis bereits bei einer erzählenden Aneinanderreihung der Entwicklungsphasen unserer Tabaksteuergesetzgebung. Er soll nicht das von der Enquetekommission mit einem ungewöhnlichen Aufwand von Energie, Geist, Fleiß und Mühe geleistete Werk herabsetzen, sondern nur die Relativität des Wertes der Arbeit auf statistischem Gebiet zeigen.

Der Bundesrat beschloß auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1878, das den Reichstagsbeschlüssen vom 2. Mai 1878 entsprechend genehmigt worden war, bereits am 4. Juli 1878 dessen Ausführung in der Weise, daß die Tabakenquetekommission zusammengesetzt sein sollte aus

1. einem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Reichskanzleramtes,
2. fünf Landesbeamten, von welchen Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden je einen vorzuschlagen hatte, und einem von den Hansastädten vorzuschlagenden Mitgliede, ...
3. drei Sachverständigen, und zwar einem für den Tabakbau auf Vorschlag Bayerns, einem für den Tabakhandel auf Vorschlag Badens, einem für die Tabakfabrikation auf Vorschlag Preußens.

Danach setzte sich die noch im Juli zusammentretende Kommission zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden, kaiserlichen Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen, Fabricius zu Straßburg,
2. dem kaiserlichen Geh. Reg.-Rat Burchard zu Berlin,
3. dem preußischen Geh. Oberfinanzrat Schomer zu Berlin,
4. dem bayrischen Ober-Rechnungsrat Felsler zu München,
5. dem sächsischen Finanzrat Schultz zu Dresden,
6. dem württembergischen Ober-Steuerrat von Moser zu Stuttgart,
7. dem badischen Finanzrat Scherer zu Karlsruhe,
8. dem Vizepräsident der Handelskammer Nebeltau zu Bremen,
9. dem Gutsbesitzer, Bürgermeister Dr. Groß zu Lambsheim i. Rheinpfalz,
10. dem Tabakfabrikanten Schöpplenberg zu Berlin,
11. dem Rohtabakhändler Dr. Diffené zu Mannheim.

Der Kommission wurde nicht nur die Aufgabe zugewiesen, Erhebungen über Umfang, Verteilung, Gliederung und Bedeutung von Tabakbau und -Handel, Fabrikatenherstellung und -Vertrieb anzustellen, sondern sich auch über die Einführung des geeignetsten Steuersystems

gutachtlich zu äußern. Zu diesem Zwecke hatte die Kommission sowohl Erhebungen durch Vermittelung der Landesbehörden (insbesondere für den Tabakbau) als auch durch von ihr im Einvernehmen mit den Landesregierungen zu bestellende Kommissionen und Kommissarien zu veranstalten. Das Ergebnis der Erhebungen sollte unter Mithilfe des kaiserlichen Statistischen Amtes zusammengestellt, Sachverständige genommen und gutachtliche Berichte eingefordert werden.

Allerdings war das in fünf Monaten nun geschaffene Material riesenhaft. Der eigentliche, alles zusammenfassende und resumierende Generalbericht umfaßt über 200 Seiten, die fünf Bände Anlagen 2986 Seiten großen Formats. Das erste Drittel des Generalberichtes ist der Schilderung von Tabakbau, -Handel, Fabrikation und Fabrikatenvertrieb gewidmet und gibt zusammengedrängt das Fazit der in Band I gesammelten Statistiken und in Band II gegebenen Berichte der 25 Unterkommissionen, die, über das ganze Reich verteilt, die Beantwortung von 91 an sie gerichteten Fragen zu erledigen hatten, und von denen jede gewöhnlich aus einem Landesbeamten und durchschnittlich vier bis fünf Sachverständigen aus dem betreffenden Bezirk bestand.

Dieser zweite Band der Anlagen ist noch heute der wertvollste. Während es bei den vom einzelnen eingehaltenen statistischen Angaben dem Ermessen des einzelnen, dem auch die übertriebenste Angabe keine Strafe bringen konnte, überlassen war zu mutmaßen, inwieweit die von ihm zu liefernden Ziffern zur Veranschaulichung der großen Umfänglichkeit der durch das Monopol bedrohten Industrie und seiner eigenen eventuell im Entschädigungswege abzufindenden Interessen beitragen, und sich hierdurch bei seinen Angaben beeinflussen zu lassen, war es bei den Sitzungen der 25 Bezirkskommissionen weniger auf statistisches Material als auf eine auf konversatorischem Wege zu erzielende, sich in breiter Darstellung, bewegende Beantwortung der 91 Fragen abgesehen, die sich nicht nur auf den Stand der derzeitigen Erwerbsverhältnisse, auf die Wandelung der Entwicklung seit 25 Jahren bezogen, sondern auch vielfach Zukunftsentsualitäten supponierten, über deren mutmaßliche Wirkung sich die Kommissionen äußern sollten.

Hier in diesen Kommissionen, die in vielfacher Weise noch Spezial-sachverständige heranzogen, wo sich Landesbeamte, Tabakbauern, Fabrikanten und Händler mit ihren verschiedenartigen Interessentendenzen in persönlichem Verkehr zusammenfanden, mußte ein reiches Material in natürlichem Fluß zusammenströmen, das wie in kaum einer anderen Industrie auch heute, noch nach 29 Jahren, von größter Bedeutung ist, weil gerade in dem wichtigsten Zweige der Tabakindustrie,

der Zigarrenfabrikation — heute noch um vieles wichtiger als damals — eine Änderung der Technik nicht erfolgt ist. Die Mehrzahl der Kommissionen beschränkte sich nicht auf die detaillierte Beantwortung aller Fragen, sondern nahm gewöhnlich noch in einem Schlußwort zu dem von ihr für das beste gehaltene Steuerprinzip Stellung.

Die Bezirkskommission in Dresden veröffentlichte aber auch noch die stenographischen Protokolle sämtlicher von ihr bewirkten Zeugenvernehmungen, zu denen sie in Dresden, Waldheim, Freiberg, Fabrikanten aller Art, Händler, Arbeiter, Arbeiterinnen, Werkmeister, Hausarbeiter, Agenten, Gewerbekamsekretäre, Ärzte, Seelsorger herangezogen hatte. Die Verhandlungen, in denen diese Zeugen vernommen wurden, fanden unter dem Vorsitz Viktor Böhmerts statt, und eins der Mitglieder war der Kommerzienrat Kollenbusch, heute der Vorsitzende des 1890 gegründeten Deutschen Tabakvereines, eines Vereines, der anerkanntermaßen die Seele aller erfolgreichen Widerstände gegen die bisherigen Besteuerungsversuche gewesen ist. Die Fülle des Interessanten, das hier geboten wurde, gewinnt noch an Bedeutung durch das unverkennbare Gepräge der Unparteilichkeit, das Böhmerts waltende Meisterhand all diesen Verhandlungen und Verhören zu geben verstand.

Dieser 2. Band ist es, der neben den 1. Band (Abschnitt 2, 3 und 5) seine als statistisch zweifelhaft zu bezeichnenden Teile) die Grundlage des ersten Drittels des Generalberichtes geworden ist. Die übrigen Teile des Generalberichtes sind in der Hauptsache erfüllt von eingehenden, von äußerster Sachlichkeit getragenen Referaten der Mitglieder der Enquetekommission (dem Referenten waren immer zwei Korreferenten gegenübergestellt) über die Formen der Tabakbesteuerung, wie Tabakmonopol, Rohtabakmonopol, Fabrikatsteuer, Rohtabaksteuer. Das Quellenmaterial hierzu findet sich in Band III, IV und V, von denen der erstere eine Zusammenstellung der Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten, der letztere sämtliche im Generalberichte erwähnten Drucksachen und Protokolle (exkl. Bezirkskommissionsberichte) enthält, während Band IV von der amerikanischen Fabrikatsteuer handelt.

Dieser letztere enthält nicht nur die stenographischen Berichte über die wichtige Vernehmung des Sachverständigen Pötsche aus Washington, den die Gesamtkommission schon am 18. Juli 1878 in Berlin eingehend vernommen hatte, sondern vor allem den umfassenden Bericht der nach Amerika gesandten Kommission, die zusammengesetzt war aus: einem Enquetekommissionsmitglied, nämlich dem Geheimen Oberfinanzrat Schomer, ferner dem Ministerialrat Dr. Mayr, dem damaligen Monopolfreund und Fabrikatsteuergegner, dem Steuerrat Pieg aus Frankfurt a. M.

und dem Tabakfabrikanten Ermeler aus Berlin, und die in der Zeit vom 8. September bis 12. November 1878 ihre Mission erfüllt hatte. Liest man Drucksache Nr. 85 Band V nach, so zeigt sich dort Schomer als ein Freihändler fast manchesterlicher Observanz, der das höchste, was dem deutschen Tabakbau zu kondozieren sei, in einer arithmetisch uniformen Steigerung von Zoll und Steuer erblickt; in den Schlußabstimmungen, die das Werk der Enquetekommission krönten, zeigte sich sein wirtschaftspolitisches Zutreiben zu englischen Idealen aber deutlich, denn er ist dort der einzige, der für völlige Aufhebung des deutschen Tabakbaues stimmt und auf ausschließliche Erhöhung des Gewichtszolles abzielt. Das andere Mitglied der nach Amerika entsandten Kommission war Georg Mayr, damals der größte Monopolenthusiast in Deutschland. Der Tabakfabrikant Ermeler war als Interessenvertreter der deutschen Tabakindustrie der gegebene Gegner jeder Fabrikatsteuer, und wenn man ferner in der Einleitung zum Berichte liest, daß die eigentliche technische Darstellung des amerikanischen Steuerwesens speziell dem Steuertrat Pieg, der volkswirtschaftliche Teil aber Mayr und der finanzpolitische Schomer zugefallen war, so wird man bei aller Anerkennung der sachlichen Würdigung, der die amerikanischen Einrichtungen in der Spezialkommission begegneten, ihr eine günstige Voreingenommenheit für die Fabrikatsteuer nicht zusprechen dürfen. Alles in allem war denn auch das Urteil des Spezialberichtes abschneidend (cfr. Band IV der Enqueteanlagen, Seite 101 bis 104) und glaubte die großen finanziellen Erfolge des amerikanischen Systems nicht seinem Prinzip und seiner inneren Struktur, sondern dem größeren Reichtum und den günstigen Lohn- und Konsumtionsverhältnissen der Bewohner zuschieben zu sollen. Felsler hat allerdings auf Grund der durch die Kommission ermittelten Einzelheiten des Systems dessen Geeignetheit für Deutschland als der für Amerika überlegen erachtet.

Ehe wir von dem Schlußresultate der Enquetekommission erzählen, möchten wir noch bemerken, daß auf Grund naturgemäß roher Schätzungen das württembergische Mitglied der Gesamtkommission, v. Moser, zu einer Summe von 687 Millionen für Entschädigungen und Abfindungen im Monopolfalle gelangt war mit einem Amortisationsaufwand von jährlich $34\frac{3}{4}$ Millionen Mark (50 Jahre lang), der von dem auf $125\frac{3}{4}$ Millionen veranschlagten jährlichen Reinertrag abzuziehen sei (Drucksache 68 Band V). Nur auf das deutsche Zollgebiet, also nicht auf Hamburg und Bremen mit ihrem großen Tabakhandel, bezogen sich diese Berechnungen.

Der tertius gaudens bei dem Kampf der Theoretiker um die Frage,
Lissner, Die deutsche Tabaksteuerfrage.

(b Monopol oder Fabrikatsteuer, war der Tabakfabrikant geblieben; aus dem Arsenal des einen nahm er die Waffen gegen den anderen, um sich, da der Tabak doch nun einmal heran müsse, nicht ohne Hinweis auf seinen patriotischen Opfermut (cfr. die Anlage vom 22. Oktober 1878 zum Bericht der Bezirkskommission Breslau in Band II der Anlagen der Enquete-Kommission) zur Tragung einer unlichst niedrigen Gewichtsteuer — aber nicht als Provisorium, sondern Definitivum — bereit finden zu lassen. Am kennzeichnendsten ist hierfür Drucksache Nr. 51 in Band V der Anlagen, wo der Tabakfabrikant Schöpplenberg als Mitglied der Enquete-Kommission gegen Felsers Denkschrift unter Vorführung aller denkbaren und undenkbaren Schrecknisse der Fabrikatsteuer vom Ieder zieht, um Felsler aber einzuräumen: „Alles, was derselbe in seiner Denkschrift über das Tabakmonopol sagt, ist vortrefflich und unwiderlegbar“.

Wie sehr sich die Interessenten, im Besitz der großen, sie für die nächsten Jahre billig versorgenden Spekulationszufuhren, mit der Februarvorlage der Regierung inzwischen versöhnt hatten, zeigt ebendieselbe, gleichsam programmatische Auslassung Schöpplenergs vom November 1878 an folgender Stelle: „Die Regierungsvorlage vom Februar 1878 bemißt Zoll und Steuer hoch; immerhin hatte indes unter den direkt Beteiligten die Anschauung Platz gegriffen, daß sich schließlich damit wirtschaften lasse, und das ist für eine neu auferlegte Steuer ein großer Gewinn, wenn ihr von den Steuerzahlern der gute Wille entgegengebracht wird.“ Und dann noch viel Schönes und Gutes von der Gewichtsteuer.

Die tatsächliche Entwicklung der Tabaksteuerfrage vollzog sich ganz nach Wunsch der Interessenten. Von dem Schlußergebnis der Tabakenquete-Kommission bis zum Regierungsentwurf und von da bis zu dessen definitiver Erledigung im Reichstage war es eine dauernde Minderung der Steueransprüche des Reiches an den Tabakkonsum. Zuletzt blieb als ein Definitivum der Februarentwurf von 1878 übrig oder eigentlich sogar nur das Ergebnis der 1873er Bundesratskommission mit dem nach den bayrisch-badischen Wünschen erniedrigten Steuersatz, allerdings mit einigen im Interesse der Tabakbauern vorgenommenen Milderungen hinsichtlich der Steuerzahlung.

Aus dem Ergebnis der Schlußabstimmung in der Tabakenquete-Kommission seien einige besonders wichtige Daten wiedergegeben, nicht nur, um die damalige Stimmung zu schildern, sondern auch um auf ihr die heutige zu messen. Man mag daraus ersehen, was man damals in einer Zeit von allen Seiten zugegebener wirtschaftlicher

Depression (und trotz der Berücksichtigung dieses Umstandes) als Steuerlast einer Nation vorschlagen zu können glaubte, die durch ein halbes Jahrhundert an einen fast tabaksteuerfreien Zustand gewöhnt war, und wie bescheiden sich das de facto heute Erreichte nach einer langen Periode glanzvollen wirtschaftlichen Aufschwunges dagegen ausnimmt.

Eine Maximalsteuerbelastung von 3 Mark pro Kopf der Bevölkerung fand damals nirgends Zustimmung, dagegen fand schon eine solche von *ℳ* 2,50 4 Stimmen, eine von 2 Mark aber fand bereits eine volle Majorität, nämlich 9 Stimmen, darunter sowohl die der Vertreter des Tabakbaues als auch des süddeutschen Tabakhandels; dagegen stimmte nur der Bremer Delegierte und der Vertreter der Tabakfabrikation.

Heute haben wir es endlich in der Periode 1894/1904 auf ein Steueraufkommen von *ℳ* 1,17 pro Kopf gebracht, und dies in einer Periode der Reichtumsansammlung.

Für eine Belastung von *ℳ* 1,50 pro Kopf stimmten schon 10 Mitglieder der Kommission, darunter auch der Bremer, dagegen nur noch Schöpplenberg, der Vertreter der Industrie. Sämtliche Mitglieder waren aber für eine Belastung von 1 Mark pro Kopf der Bevölkerung, die denn auch danach der Reichstag mit seinem späteren Gesetzentwurf zu schaffen beabsichtigte. Nichtsdestoweniger hat es dann noch 7 Jahre nach dem Zustandekommen des Gesetzes gedauert, bis selbst dieses Resultat erreicht wurde.

Man hatte nicht nur fälschlicherweise die Ernten und Einfuhren vom Anfang der 70er Jahre, wie sie der 73er Entwurf und der ganze Optimismus der Gründerzeit gezeitigt hatten, zum Aufbau einer normalen Durchschnittsberechnung (Periode 1871—77, siehe Tabelle 7) benutzt, man hatte auch, wie wir später sehen werden, die Mächtigkeit der Spekulationszufuhren und die Überflutungen des Marktes mit den deutschen Riesenernten völlig unterschätzt, welche letztere während der Steuerjahre 1880/81 und 1881/82 produziert wurden (siehe Tabelle 7); für diese hatte nämlich der Reichstag später besonders niedrige Übergangsteuersätze normiert, geleitet von der Absicht der Anbauerhaltung, nicht der der Stimulierung.

Das Tabakmonopol fand nur drei Stimmen, den Vorsitzenden, den Delegierten des Reichskanzlers und den Württemberger; die Tabakfabrikatsteuer nur vier Stimmen, und zwar wieder die ersten beiden, Felsler und den Vertreter des Tabakbaues. Für das Rohtabakmonopol stimmten ebendieselben, die für das Tabakmonopol zu haben waren, endlich für das Verbot des inländischen Tabakbaues, wie schon früher dargelegt, nur der Vertreter Preußens (Schomer),

Als man aber die Fragen nicht mehr als prinzipielle vorlegte, sondern unter dem Gesichtspunkt des jeweils zu erzielenden Steuerbetrages, fanden sich in Ansehung eines beabsichtigten Ertrages von nur 50 Millionen Mark und darunter (erst im Steuerjahr 1889/90 wurden tatsächlich 50 Millionen erreicht) überhaupt nur noch Stimmen für eine Rohtabakgewichtsteuer, und zwar wollte man hierbei die Steuer vom inländischen Tabak nur noch in fermentiertem Zustande erheben, d. h. sein Gewicht nach der Fermentation zur Grundlage der Berechnung machen.

Der inländische Tabak sollte erst im Moment der Veräußerung steuerpflichtig werden, die Steuerpflicht auf den Käufer übergehen; im Falle des Nichtverkaufs waren lange Fristen und Kreditierungen vorgesehen, und sofern der Tabak (später die übliche Verfahrungsweise) auf steuerfreie Niederlagen gebracht wurde, sollte er nicht mit seinem Einlagerungs-, sondern dem Auslagerungsgewicht steuerpflichtig sein, damit er so ganz der Vorzüge in der steuerlichen Behandlung des zollpflichtigen ausländischen Tabaks teilhaftig werde. Der Zweck all dieser Bestimmungen war, daß der geldarme Bauer nicht zur Verauslagung der Steuer genötigt und der agitatorischen Ausschlichtung gerade dieses Punktes der Boden entzogen werden sollte.

Da sich in der Kommission für einen Nettoertrag zwischen 70 und 50 Millionen Mark eine Mehrheit von 10 Stimmen gefunden hatte, stellte die Kommission eine dreigliederige Skala auf, und zwar für ein Steueraufkommen von 68, 57 und 48 Millionen, und normierte als höchsten, mittelsten und untersten Zollsatz für den Zentner 70, 60 und 50 Mark, für die Steuer 50, 40 und 33 Mark (fermentiert).

Betrachtet man diese Sätze und erinnert sich der preußischen 1873er Sätze und der unter preußischem Einfluß gemachten 1878er Vorlage mit ihrem Satze von 42 Mark für den Zollzentner und 30 Mark für den fermentierten Steuerzentner, so wird man die Spannungsverhältnisse zwischen Zoll und Steuer ziemlich kongruent finden. Der preußische Vorschlag war 30:42,

der Enquetevorschlag dagegen	33:50
	40:60
	50:70,

also der Steuersatz war jedesmal durch einen ungefähren 30prozentigen Abschlag vom Zollsatz gebildet.

Die Enquetekommission befand sich bereits bei der Wahl dieser — gegenüber der später vom Reichstag beschlossenen — geringen Spanne zwischen Zoll und Steuer in dem Glauben, schutzzöllnerisch zu wirken, denn sie sah, um der erwarteten Anbauausdehnung und dem damit ver-

bundenen Nachteil für den Fiskus vorzubeugen, nicht nur das Verbot des Tabakbaues auf Flächen unter 4 Ar, sondern auch die prinzipielle Kontingentierung des gesamten Anbaues vor.

Am 22. Dezember 1878 war der Bericht der Kommission fertiggestellt, im Februar 1879 ging er dem Reichstag zu, im April 1879 brachte die Regierung ihren Gesetzentwurf an den Reichstag.

Die Kontingentierung hatte man fallen lassen, weil man die gerechte Feststellung des Kontingentes und seine Verteilung auf die einzelnen Pflanzler für zu schwierig hielt; ebenso hatte man sich in Rücksicht auf die vielen kleinen Leute, die Tabak bauten, gescheut, ein Mindestflächenmaß für den Anbau vorzuschreiben. Für Flächen unter 4 Ar wollte man aber das Recht haben, an einer dem Gewichtsteuersatze ungefähr adäquaten Flächensteuer festzuhalten, wofür die berechtigten Rücksichten auf eine leichtere und weniger kostspielige Steuerkontrolle maßgebend waren. Als Gewichtsteuersätze hatte man die mittleren der Enquetekommission gewählt:

Zoll	60 Mark für den Zentner ausländischen Rohtabaks
Steuer	40 „ „ „ „ ferment. inländ. „

Aber ohne jede Anlehnung an den Entwurf der Enquetekommission forderte die Regierung eine Lizenzsteuer, die vom Fabrikanten und Händler in ihrer Höhe nach dem Umfang erhoben werden sollte, den sein Geschäftsbetrieb in jeweilig letzten Jahre haben würde. Und um die Angaben der Fabrikanten und Händler über den Umfang ihres Gewerbebetriebes prüfen zu können, sollten die Steuerbeamten berechtigt sein, Einsicht in die Geschäftsbücher zu nehmen und die Prüfung der Bestände innerhalb der Geschäftsräume persönlich zu betreiben. Da der Ertrag der ganzen Lizenzsteuer auf nur ca. 3 Millionen Mark veranschlagt war, war hier die Absicht klar, auf diesem Wege endlich zu erreichen, was der Reichstag durch seine Gestaltung des Enquetegesetzes der Enquetekommission versagt hatte, nämlich eine wirklich zuverlässige Unterlage für die Beurteilung der eventuell beim Monopol zu gewährenden Abfindungen. Denn bezüglich dieses findet sich wieder nur die eine bestimmte Erklärung, daß man für jetzt vom Monopol absehe.

Nun war ja dieser Reichstag in seiner etwas veränderten Zusammensetzung,¹⁾ wie sie die unter dem Eindruck der Hödel-Nobilingschen Attentate stehenden Wahlen gezeitigt hatten, nicht nur der ganzen Zolltarifreform, sondern auch der Tabaksteuer günstiger gesinnt als sein

¹⁾ Zum ersten Male war es möglich, aus Zentrum und Konservativen eine Majorität zu bilden.

Vorgänger, der an dem 1878er Februarentwurf nur zu tadeln wußte, aber alles, was der Vorlage provisorisches Gepräge hätte geben können, war auch ihm in seiner überwältigenden Mehrheit ein Greuel, zumal auch bei den Wahlen der Druck der Wähler und ihrer Monopolfurcht ihre Wirkung nicht verfehlt hatte.¹⁾

So strich er die Lizenzsteuer ohne weiteres.

Im übrigen änderte er am Prinzip der Vorlage nichts; er milderte für den Bauern die Bestimmungen bezüglich der Steuerzahlungsfristen noch mehr, indem er sie bis zum 15. Juli des dem Erntejahr folgenden Jahres verlängerte; er reduzierte den Zoll von 60 Mark auf \mathcal{M} 42,50, ganz entsprechend dem 1873er Entwurf und der 1878er Vorlage, und trat in der Auffassung der Differenz von Zoll und Steuer ganz der bayrisch-badischen Auffassung von 1873 bei, indem er sie für den fermentierten Zentner auf \mathcal{M} 22,50 festlegte. Nicht um $\frac{1}{8}$ des Zollsatzes, wie die Regierung wollte, sondern fast um die Hälfte desselben sollte der deutsche Tabak hinsichtlich des ihm aufzuerlegenden Steuersatzes bevorzugt sein, oder (den Steuersatz als Ausgangspunkt nehmend) anders ausgedrückt: Die Abgabe auf ausländisches Rohtabak normierte der Reichstag um 90% höher als die auf deutschen, während die Regierung eine Höhernormierung um 50% für ausreichend gehalten hatte.

		Regierungs-		bis 1879	
		vorlage		in Kraft	
				gewesene Sätze	
\mathcal{M} 85.—	Zoll für 100 kg	Rohtabak	\mathcal{M} 120	gegen	\mathcal{M} 24.—
„ 45.—	Steuer „ 100 „	inl. Rohtab.	„ 80	„ ca.	„ 5.—
„ 270.—	Zoll „ 100 „	Zigarren u.	} 270	{	„ „ 120.—
		Zigaretten			
„ 180.—	Zoll „ „ „	sonstigen	} 200	{	„ „ 66.—
		fabr. Tabak			
					für Rauchtabak
					gegen \mathcal{M} 120.—
					für Schnupftabak

Deses waren die Sätze, welche die ad hoc gebildete Kommission des Reichstages vorschlug — nachdem ihr die Vorlage nach schier endlosen Planardebatten überwiesen war —, die den Reichstag unverändert passierten und am 16. Juli 1879 Gesetz wurden, um mit Ausnahme des Zigarettenzolles noch heute in Kraft zu sein.

Zum besonderen Schutze der zollinländischen Industrie hatte der Reichstag also, während er die Rohmaterialbelastung gegenüber der

¹⁾ Karl Ewald in einer allerdings mehr temperamentvollen als tiefgründigen Broschüre „Tabaksteuer oder Monopol?“ (Berlin 1885) behauptet sogar, daß die Wahlen ganz unter dem Eindruck der vorangegangenen geräuschvollen Agitation gegen das Monopol gestanden hätten.

Vorlage um 35 Mark per Doppelzentner herabgesetzt hatte, die Fabrikzölle trotzdem der Vorlage entsprechend bestehen lassen.

Wenn 1879 speziell auf Hamburger und Bremer Gebiet (Rede des Abgeordneten Bebel bei der ersten Lesung der Reichsfinanzreformvorlage 1905) direkt im Gefolge des Gesetzes Zigarrenarbeiterentlassungen in größerem Umfange stattgefunden haben sollen, so hatte das nichts mit den allgemeinen Wirkungen des Gesetzes auf Deutschland zu tun. Es wirkt sinnverwirrend, hieraus einen Konsumrückgang oder Produktionseinschränkungen in Deutschland herleiten zu wollen. Bremen und Hamburg waren damals Zollausland; bewußt wollte man damals die deutsche zollinländische Industrie schützen; naturgemäß mußte die Erhöhung des Zigarrenzolles von 120 Mark auf 270 Mark pro 100 kg (also auf 1000 Stück oder 6 kg besserer, auf Hamburger Boden gefertigter und dann importierter Zigarren eine Zollmehrlast von 9 Mark) auf die Zigarrenanfertigung auf hanseatischem Boden beschränkend wirken, wenn man die Anfertigung derselben Zigarre jenseits der hanseatischen Bannmeile nur mit 8×61 (8 kg Rohmaterial braucht man zu einer Zigarre im Gewicht von 6 kg das Tausend; 61 war die Differenz zwischen altem und neuem Rohmaterialzoll pro 100 kg) also mit \mathcal{M} 4,88 belastet sah. Der Fabrikant, der aus solchem Grunde seine Fabrikation oder den Teil der Fabrikation, bei dem er scharf kalkulieren mußte, zu translozieren sich entschloß, ging aber folgerichtig dann nicht immer dicht an die jenseitige Grenze des hanseatischen Gebiets resp. aus dem Freihafen ins zollangeschlossene Gebiet, wo der Lohn so hoch war wie in Hamburg, sondern ökonomischerweise in eine mehr oder weniger entfernte (Hannover, Westfalen) binnenländische Gegend mit niedrigerem Lohn, hiermit einer schon während der ganzen 1870er Jahre die Zigarrenindustrie beherrschenden Tendenz folgend. Der sinnfällige Anstoß für Hamburg und Bremen zur Beschleunigung dieser schon ehemals wirkenden Tendenz wäre mithin der Zigarren-Schutzoll des 1879er Gesetzes gewesen, der damals ganz berechtigterweise ebenso wie das Ausland die deutschen Gebietsteile treffen sollte, die sich erst 1889 zum Zollanschluß bequemen. Dies war der Grund dafür, wenn Hamburger und Bremer Zigarrenarbeiter etwa stellungslos wurden,²⁾ nicht der Konsum-

²⁾ Wir haben das so oft gehört, daß wir die Behauptung registrieren müssen. Vor der Statistik hält sie aber nicht stand, denn siehe Tabelle 17:

Bremen	1875: 1215	Erwerbstätige	1882: 2899	Erwerbstätige
Hamburg	1875: 1576	„	1882: 2651	„
ferner Tabelle 28: Hausindustrielle:				
Bremen	1875: 1013	Personen	1882: 944	Personen
Hamburg	1875: 1717	„	1882: 1834	„

rückgang infolge des Gesetzes, den überdies zu bestreiten einer späteren Derlegung vorbehalten sei. Soviel zu dem an sich nebensächlichen, gewöhnlich stark überschätzten (cfr. Tabaksteuerkommission des Reichstags bei der Reichsfinanzreform 1905/06) Punkte der Fabrikatenzölle.

Die im Vergleich zu den Rohmaterialquanten nur ganz geringfügige Einfuhr an Zigarren und Zigaretten (nur die Einfuhr der letzteren [Zigaretten] seit den 90er Jahren im Anschwellen und dafür gelegentlich der Reichsfinanzreform mit 700 Mark Zoll pro Doppelzentner belegt) kam man aus Tabelle 5 ersehen, ebenso dort den verhältnismäßig geringen Fabrikatenexport, und aus Tabelle 1 das geringe Steueraufkommen für Surrogate (65 Mark für 100 kg) und die geringe Gesamtausgabe für Exportvergütungen, weshalb auf die Neugestaltung dieser Teile des Steuersystems im 1879er Gesetz (§ 27 bis 31) als unwesentlich und von nicht prinzipieller Bedeutung nicht näher eingegangen sei.

Für Flächen unter 4 Ar stellte das Gesetz die Anwendung der den Steuerkontrollapparat weniger anspannenden Arealsteuer (und zwar von 4¹/₂ Pfg. pro Quadratmeter) in das Ermessen der Steuerbehörde. Die kleinbäuerliche Steuerfreiheit (früher für Flächen bis zu 6 Quadratruten) hörte ganz auf. Die Flächensteuer, für die stets nur der Eigner des Bodens haftete, bildete fortan nur einen minimalen Teil des Steueraufkommens. Es wurden erhoben:

von zur Flächensteuer herangezogenen	Flächensteuer	gegenüber einem Steuertotale von
1882: 125225 Pflanzern	ℳ 247474	ℳ 8517587
1887: 94632 „	„ 263040	„ 11076484
1890: 97155 „	„ 256604	„ 12028128
1900: 54430 „	„ 144404	„ 12982536
1904: 45064 „	„ 169621	„ 11418274

Was ferner hinsichtlich der Gewichtssteuer die Furcht betraf, daß sie der Bauer zumeist würde zahlen müssen, weswegen man ihm für den Nichtveräußerungsfall Stundung bis zum 15. Juli des der Ernte folgenden Jahres im Gesetz gewährt hatte, so erwies sich auch sie als unegründet, denn

gegenüber einem Gewichtssteuer- totale von	die wirklich vom Pflanzern be- zahlte Gewichts- steuersumme	im Jahre
ℳ 8185829	betrug ℳ 1225352	1882
„ 10842139	„ 720439	„ 1887
„ 11901359	„ 465994	„ 1890
„ 12766283	„ 224629	„ 1900
„ 11277057	„ 197581	„ 1904

Die von 1869 bis 1879 aber im jährlichen Durchschnittsertrage von ca. 1¹/₂ Millionen Mark erhobene Gesamtinlandsteuer war lediglich von den Pflanzern gezahlt worden.

Durch Gesetz vom 5. April 1885 wurde überdies noch später dem Pflanzler die Möglichkeit gegeben, im Nichtveräußerungsfall für Zahlung der Steuer bis zum 30. Juni des zweiten der Ernte folgenden Jahres Stundung zu erlangen. —

An den von uns mit einiger Ausführlichkeit berichteten Reichstagsverhandlungen vom Februar 1878, den ersten des deutschen Reichstages über die Tabaksteuer, wollten wir die fast allgemeine Nervosität und Schreckhaftigkeit zeigen, die sich der Volksvertreter bemächtigt hatte angesichts der Perspektive, dem deutschen Volke könne das behagliche Schmauchen eingeschränkt werden. Bei der drei Monate später erfolgten Bewilligung der 200000 Mark für die Erhebung der Tabakenquete-Kommission war es schon ein gewisses sich ins Unvermeidliche Schicken gewesen, ein Gefühl, irgend etwas, wenn auch noch so wenig, müsse zur Erhöhung des Tabaksteueraufkommens (es dürfe nur nicht wehe tun) geschehen, und nun nach einem Jahre erkennen wir das gleiche Gefühl für die Unausbleiblichkeit einer Steuererhöhung selbst in den ca. 400 geharnischten Abwehrpetitionen (Reichstag 1879, Band VI, Anlagen, Drucksache 345).

Sogar unter diesen interessiertesten der Interessierten, resp. von ihnen Geleiteten, sind etwa 50 nur noch gegen jede Erhöhung, darunter z. B. das Tabaksteuerkomitee zu Schwedt (Zentrum des uckermärkischen Tabakbaues), das lieber das Monopol will als diese „unglaubliche und für den Tabakbau unmögliche“ Steuer. Seitdem hat sich dort der Tabakbau nach Fläche und Tonnenertrag dauernd gehoben (cfr. Tabelle 10).

Andere sind schon weit maßvoller, auch Tabakbauern. 3415 Bauern, Händler und Fabrikanten der Uckermark geben sich schon mit einer Relation zwischen Steuer und Zoll von 2 : 5, bei hohen Sätzen sogar von 1 : 2 zufrieden. Die badischen Pflanzervereine versammeln sich zu Heidelberg, stellen eine Reihe von Forderungen auf, die dann alle im Gesetz erfüllt wurden, und betrachteten 40 : 100 als angemessene Sätze. Bedenkt man, daß Interessentenpetitionen naturgemäß mehr zu fordern pflegen, als sie von der Erfüllung erwarten, so dürfte später die Relation von 45 : 85 nicht gerade enttäuscht haben.

Nur der Magistrat und die Stadtverordneten von Ohlau fordern vom Schicksal eine Extrawohltat;¹⁾ diese köstliche Blüte provinziellen Parti-

¹⁾ Allerdings ging in Schlesien der damals schon geringe Anbau auch fernerhin dauernd

kulismus bestand in der Forderung, den Pfälzer Tabak mit 100% des Steuereinheitssatzes, den Märker mit 75%, den schlechten schlesischen aber nur mit 50% zu belegen.

Die breite Masse der Petitionen aber, von Fabrikanten ausgehend und inspiriert, fußte auf den sogenannten Kasseler Beschlüssen, indem sie eine endgültige Lösung „unabhängig von politischen Konstellationen“ forcierte, die niedrigsten Sätze der Enquetekommission (66 und 100 Mark für 100 kg) „bei der heutigen wirtschaftlichen Lage Deutschlands“ als „noch zu hoch“ bezeichneten, die Lizenzsteuer ein verwerfliches Verkehrshindernis nannten und im Falle der Nachsteuer die Entlassung tauender Arbeiter ankündigten. Manche Petitionen richteten sich aber nur gegen Lizenz- und Nachsteuer.

Auch an diesen Petitionen kann man erkennen, daß die Sätze von 45 und 85 Mark, die Gesetz wurden, nicht über das hinausgingen, worauf die Fabrikanten sich eingerichtet hatten.

Überblickt man die damaligen Parlamentsdebatten, die Kommissionsberatungen, die Petitionen, die Masse der darüber sich verbreitenden Schriften und Gutachten (besonders Bluntschlis Gutachten kam den Tabakfabrikanten zu Hilfe), so stand, vor Verabschiedung des Gesetzes, dieses weniger im Mittelpunkt des Kampfes als die Frage der Nachversteuerung. In der Reichstagskommission taxierte ein Mitglied denn auch die über die Grenze bereits geführten Vorräte als für mindestens 3 Jahre ausreichend.¹⁾ Wurden diese Vorräte der Nachversteuerung unterworfen, so waren die Hoffnungen der spekulierenden Händler und Fabrikanten umsonst gewesen, Hoffnungen, die allerdings ebenso den Gewinn als auch die Möglichkeit ins Auge gefaßt hatten, mit Hilfe der billig verzollten Rohmaterialien eine Verteuerung der Fabrikate nur

und rasch zurück. Aber das lag nicht an der Steuer, sondern am schlechten Tabak und seiner Kultur.

	Anbau	Ertrag
1871/80	418 ha	735 t
1881/90	248 „	523 „
1891/00	157 „	245 „
1901/04	92 „	111 „

Es kamen 1881/90 auf den Hektar 20,7 t, 1901/04 nur noch 12 t, ganz im Gegensatz zur sonstigen Entwicklung und trotz steigender Preise pro Doppelzentner, welche 1881 90 \mathcal{M} 29,30, 1891/00 \mathcal{M} 31,80, 1901/04 \mathcal{M} 41,6 betragen. Hier Rückgang der Fläche und des Ertrags, in Brandenburg-Pommern (Uckermark) aber trotz der Steuer dauerndes Steigen von Fläche- und Ernteertrag (siehe Tabelle 10, 11), weil dort guter Zigarrentabak gebaut wurde, in Schlesien aber nicht.

¹⁾ Wir werden später zeigen, daß auch diese Schätzung zu niedrig war.

allmählich resp. eine Qualitätsminderung der Mischungen nur in so schrittweisem Vorgehen zu bewirken, daß das sich langsam gewöhnende Publikum seinen Konsum nicht schmälere und dadurch eine Produktionseinschränkung vermieden würde.

Die Reichstagskommission (Bluntschli hatte der Nachsteuer sogar die rechtliche Möglichkeit abgesprochen) verwarf eine Nachsteuer jeder Höhe und nun, um den deutschen Tabak nicht gegenüber dem den Markt überschwemmenden, zu niedrigem Zollsatz importierten Tabak zu benachteiligen, mußte auch für ihn etwas geschehen. Darum beschloß man, ihn ein Jahr lang noch nach der alten Weise zu besteuern, ihn erst im zweiten dem neuen Steuergesetz zu unterwerfen, aber zum Satze von nur 20 Mark pro 100 kg, im folgenden von nur 30 Mark, und erst am 1. April 1882 sollte der beschlossene Satz von 45 Mark in Kraft treten.¹⁾

Des deutschen Tabakbaues bemächtigte sich ein Taumel; mehr konnte es auch nicht sein. Wohl konnte man sich über die Größe und Dauerhaftigkeit der bei den Fabrikanten vorhandenen billigen Läger importierten Rohtabaks zuerst täuschen, wohl konnte in dieser Selbsttäuschung der Tabakhändler dem Pflanze zwei Jahre anormal hohe Preise zahlen, aber die Ernüchterung konnte angesichts der Massen billigen, rechtzeitig importierten Rohtabaks und der zudem nun plötzlich sich neu über den Markt ergießenden Mehrquanten billig versteuerten deutschen Rohmaterials nicht ausbleiben. Für das 1879er Produkt, das man noch ahnungslos über das Schicksal der Vorlage im gleichen Umfang wie 1877 und 1878 angebaut hatte, war der Erlös plötzlich 1239 Mark pro Hektar statt 815 Mark im Jahr zuvor. Dies und der Vorteil, den man sich von den niedrigen Übergangssteuersätzen versprach, veranlaßte 1880 die Inangriffnahme einer um 40% höheren Anbaufläche, und zudem kam noch eine reiche Ernte mit einem sogar das Vorjahr um 82% übertragenden Gesamternteertrag. Der erzielte Bruttogeldertrag von 1518 Mark pro Hektar veranlaßte für 1881 einen wiederum um 3000 ha gesteigerten Anbau, einen um 10000 t gesteigerten Ertrag; aber nun ist der Rückschlag da. Nur noch 996 Mark Erlös vom Hektar, und nun im ersten Jahr der neuen Steuerperiode mit ihrem nicht mehr reduzierten Steuersatze daher ein starker Rück-

¹⁾ In der Reichstagsitzung vom 7. Juli 1879 hat der Abgeordnete Köpfer, für den badischen Tabakbau eintretend, die Spekulationszulehren billiger Tabake aus dem Ausland, also der gerade mit den deutschen konkurrierenden, als für 5 bis 6 Jahre reichend berechnet und darin ein Moment für den ungenügenden Schutz gerade während der Übergangszeit abgeleitet.

garg der Anbaufläche und des Erntertrages und jetzt nur noch 739 Mark Bruttogeldertrag pro Hektar, weniger also als vor der Steuer. Von hier, aus den Konvulsionen dieser Übergangszeit, rührte für eine lange Zeit die Feindseligkeit tabakbauender Kreise gegen das bestehende Tabaksteuergesetz, die heute nicht mehr existiert.¹⁾ Die genannten Ziffern der Jahre 1879/82, welche die damaligen Fieberzüge im Tabakbau zeigen, werden gerade den Finanzpolitiker, der nicht ohne Zwang in die Kontinuität bäuerlicher Verhältnisse eingreifen will, warnen und ihn ein System vorziehen lassen, das ihm gegenüber dem Widerstreit hanseatischer und agrarischer Interessen ein „*quieta non movere*“ gestattet.

Die Unterlassung der vorgeschlagenen Nachsteuer hat aber nicht nur den Tabakbau jener Jahre ungünstig beeinflußt, indem diese Unterlassung kompensatorisch die niedrigen Übergangsteuersätze für deutschen Talak notwendig gemacht und dadurch Hoffnungen erweckt hatte, die durch die vorhandenen billigen Läger ausländischen Tabaks wieder zerstört wurden; das Reich kam vor allem durch diese eigenartige Konstellation um die geforderten Steuererträge. Ausländischer Rohtabak, dessen steuerliche Tragkraft den wichtigsten Teil der Einnahmen schaffen sollte, kam zu wenig herein (denn er war bereits im Inland) und inländischer Tabak war unter den niedrigen Steuersätzen der Übergangszeit über alles Erwarten stark angebaut worden. Einen Verbrauch von jährlich 145 000 Doppelzentnern deutschen fermentierten Tabaks hatte die Regierung (25 % Konsumrückgang hatte sie sich sorgsam ausgerechnet) für die nächsten Jahre erwartet. Statt dessen standen dem Verbrauch zur Verfügung:

1879: 216 000 Dz	} siehe Tabelle 9
1880: 414 000 „	
1881: 460 000 „	

Vor ausländischen aber hatte sie auf 358 000 Doppelzentner gerechnet, aber erst 1884 war diese Einfuhrziffer erreicht (Tabelle 8). Auch in diesem Jahre erst war denn auch das auf Grund der Steuersätze des Reichstags von der Regierung kalkulierte Steueraufkommen von 39¹⁾ Millionen Mark erreicht:

Tabelle 1, Gesamtaufkommen	} 1883/84: 37 Mill. 1884/85: 42 „

¹⁾ cfr. Petitionen auch der tabakbauenden Kreise gelegentlich der Reichsfinanzreform 1905/06 (ausgenommen allein die Pfälzische Gewerbekammer), an dem bestehenden Zustand, in dem sie sich eingelebt hätten, nicht zu rühren, obwohl bei den projektierten Sätzen von 62,— und 125,— (gegen 45 und 85) die Spanne um 23 Mark erhöht war.

Den von der Enquetekommission von ihren 11 Mitgliedern einstimmig 1878 als „für jetzt“, also bereits für 1879, möglich und erforderlich gehaltenen Satz von nur einer Mark (wir erinnern, daß für 2 Mark von 11 Stimmen neun, für \mathcal{M} 1,50 zehn vorhanden waren) pro Kopf der Bevölkerung erreichte man sogar erst im Jahre 1886!

Die Ausführlichkeit, mit der wir die Entstehungsgeschichte des Gesetzes¹⁾ teilweise behandelten, die Beharrlichkeit, mit der wir die Unterschiede zwischen dem für den Staatsschatz Gewünschten und Erreichten unterstrichen, hat seinen guten Grund, weil es in den spätern Steuerkämpfen sich zu einer fable convenue entwickelt hat, daß die damalige Steueraufgabe eine harte gewesen sei.²⁾

Wir haben dagegen gesehen, daß die Steuersätze fast den Idealen der Petitionsunterzeichner entsprachen.

Entscheidender noch sind die Stimmungen und Wünsche, wie sie aus den Schlußbetrachtungen der Enquete-Bezirkskommissionen erkannt werden mögen. Hier kam die Meinung der Fabrikanten, Pflanzeur und

¹⁾ Bei den Interessenten war infolge der immer und immer wieder vergeblichen Anläufe für eine höhere Tabaksteuer die Fiktion entstanden, ihre Industrie sei das Opferlamme des Reiches, während sie de facto nach einigen Erregungen immer unversehrt blieben. Man vergleiche gegenüber diesen Klagen — aus den stenographischen Protokollen der Enquetebezirkskommission Dresden — S. 63, wo der Zigarrenfabrikant Donath erklärt: „Wenn nun aber keine Bestellungen vorliegen, so muß, um die Leute zu beschäftigen, auf Vorrat gearbeitet und die Gelegenheit abgepaßt werden, bis einmal wieder eine Steuerfrage auftritt. Dann ist das Fabrikat gewöhnlich ein gesuchter Artikel.“

Der Verfasser, dessen Urgroßvater und Großvater Schnupftabakfabrikant, dessen Vater Zigarrenfabrikant gewesen ist, war 15 Jahre Zigarrenfabrikant und kann auch für die Zeit der Fabrikatsteuerentwürfe 1893/95 die Aussagen des Fabrikanten Donath voll bestätigen. Die besten Bilanzen wurden regelmäßig in Steuerkampffahren gezogen. Daß die sogenannten Steuerbeunruhigungen die geschäftliche Entwicklung in keiner Weise gelähmt haben, sieht man leicht aus Tabelle 20, denn

1892: 107 000 versicherungspflichtige Tabakarbeiter
1893: 110 000 „ „
1894: 116 000 „ „
1895: 122 000 „ „
1896: 129 000 „ „

und diese Entwicklung stand unter dem Zeichen zweier Fabrikatsteuerentwürfe (1893 und 1895)!!!

²⁾ Nicht etwa nur 1882 beim Monopotentwurf und 1893 und 1895 bei den Fabrikatsteuerdebatten; ganz zweifellos trat auch diese Auffassung noch in der Tabaksteuerkommission des Reichstags 1906 hervor. Dort hielt man ganz zäbe daran fest, der Konsum sei infolge der starken Steuermehraufgabe des 1879er Gesetzes scharf zurückgegangen.

Händler, und zwar der in ihrem Bezirk führenden, zu unverfälschtem Ausdruck.

Sieht man von der Bezirkskommission Straßburg ab, die aus an die französischen Monopolzustände vor 1871 gewöhnten Tabakbauinteressenten und dem Leiter der Kaiserlichen Manufaktur zusammengesetzt war und dar in das Monopol befürwortete, so finden wir durchgehend die Befürwortung der Gewichtsteuer. Uns interessieren hier die Bezirkskommissionen, die bestimmte Äußerungen, sei es über die Höhe der Sätze, sei es über die zu erwartenden Folgen der Gewichtsteuer abgaben. Man vergleiche nun die Gesetz gewordenen Steuersätze von 85 Mark Zoll 1 und 45 Mark Steuer für 100 kg Rohtabak mit den Wünschen und Meinungen der damaligen Interessenten, welche stets in der Überschrift angegeben sind,

Bezirkskommission Magdeburg Zoll 84 Mark, Steuer 36 Mark: aber mit damals 318 ha am Anbau kaum nennenswert interessiert.

Bezirkskommission Minden Zoll 84 Mark, Steuer 36 Mark: Westfalen besaß keinen Tabakbau. Obwohl das Gesetz mit der Herabsetzung der Steuer auf 45 Mark den Schutz des süddeutschen Tabakbaues geringer gestaltete, als es damals die Westfalen haben wollten, sind in allen späteren Steuerkämpfen gerade sie es, die über die durch das Gesetz geschaffene Bevorzugung des Südens nicht genug klagen können.

Bezirkskommission Ludwigshafen Zoll 84 bis 90 Mark, Steuer 30 bis 36 Mark:

Siehe Tabelle 10: im Jahrzehnt 1881/90 ist in der Pfalz (bayrischer, hessischer Anteil) der Ernteertrag gegen 1871/80 nicht zurückgegangen (14273 gegen 14586 t; in Bayern speziell, Tabelle 11, 7801 gegen 7683 ha), sondern erst im folgenden Jahrzehnt mit dem Zunehmen allgemeinen Wohlstandes der Bevölkerung, die für kräftige schwere Pfälzer Tabake immer weniger empfänglich wurde; das war nicht Schuld der Steueraufgabe denn (siehe Tabelle 10) im Badischen Oberland (Zentrum Lahr), wo man leicht die Zigarrentabake pflanzt und erntet, dauernd starke Steigerung der Flächen und Erträge; so auch gleich im Jahrzehnt nach der Steuer um beinahe 50% von 4270 t auf 8024 t!

Bezirkskommission Lahr Zoll 90 Mark, Steuer 30 Mark: Vorsitzender: damaliger Ministerialrat Buchenberger; unter den sieben Sachverständigen ein dem dortigen Tabakhandel und drei dem dortigen Tabakbau Nahestehende. In der Hauptsache cfr. Schluß der Bemerkung zu Ludwigshafen.

Bezirkskommission Mannheim Zoll 84 Mark, Steuer 45 Mark: Das ist das bemerkenswerteste. Mannheim war schon damals Brennpunkt für alle Interessen des süddeutschen Tabakhandels und Tabakbaues und der

süddeutschen Tabakfabrikation. In der Kommission ein Finanzrat, drei Rohtabakhändler, drei Tabakfabrikanten, drei Tabakbausachverständige (ein Altbürgermeister, ein Gemeinderat und ein Landwirtschaftslehrer). Mannheim akzeptiert damit genauestens den Vorschlag der bayrisch-badischen Bundesratsdelegierten von 1873, denn „er habe dem inländischen Tabakbau die Möglichkeit der ferneren Existenz geboten“. Nur müsse die Steuer nicht vom Pflanze, sondern vom Käufer gezahlt werden, was dann auch im Gesetz in der Hauptsache erfüllt wurde.

Bezirkskommission Stuttgart Zoll 100 Mark, Steuer 60 Mark: Die von der Kommission in den Mittelpunkt gestellte Auffassung eines sachverständigen Mitgliedes stellte bei diesen Sätzen eine wesentliche Minderung des Verbrauchs und eine Verwertung des Fabrikats in Abrede und erwartete einen Mehrertrag von 52 Millionen. Die übrigen Mitglieder supponierten einen gewünschten Mehrertrag von 100 Millionen und sympathisierten unter dieser Voraussetzung mit dem Monopol. Spezielles württembergisches Ideal, da dieser Staat die Matrikularumlage bei seinen Finanzen besonders als crux empfand.

Bezirkskommission Dresden Zoll 100 Mark, Frage der Inlandsteuer offen:

Vorsitzender Viktor Böhmert; es wird eingeräumt, daß größere Kaufleute und Fabrikanten (solche waren in der Kommission) selbst bei diesem Eingangszoll noch keinen Nachteil für ihre Industrie befürchten. Tabakbau war nicht in Sachsen. In der Kommission wurde mehrfach die Auffassung vertreten, daß die sächsische Fabrikation höchstens bis zu 10% der Mischung inländischen Tabak verwende.

Bezirkskommission Braunschweig Zoll 84 Mark, Steuer 28 Mark: Braunschweig ohne Tabakbau (23 ha) ist noch schutzzöllnerischer als die Süddeutschen; hier prüfte man die Frage an sich kaum; auch ist Braunschweig — ein weißer Rabe — für die Nachsteuer, allerdings unter Bedenken einer Fabrikantenminorität.

Bezirkskommission Breslau:

Ohne Ziffern, aber doch sehr erwähnenswert, weil das von der Breslauer Kommission auf Wunsch ihres Vorsitzenden beigefügte Gutachten eines der Kommission angehörenden Oppeller Fabrikanten (ganz ohne seinesgleichen) mit einer Lizenzsteuer einverstanden ist und unter Betonung patriotischer Opferpflichten einer maßvollen Steuererhöhung nicht opponiert, denn „es hat auch bei uns schon Zeiten gegeben, in welchen die Konsumenten infolge ungünstiger Ernten und damit verbundener höherer Konjunktur des Rohmaterials Preise für das Material zahlen mußten, welche eine mäßig höhere Besteuerung des Tabaks noch übersteigen“.

Bezirkskommission Luxemburg Zoll 90 Mark, Steuer 44 Mark: Mit der Erwartung eines Mehraufkommens von 40 Millionen.

Bezirkskommission Hamburg:

Ohne Ziffern, aber, während Bremens umfassende, statistisch trefflich substantiierte Darlegungen nur in eine Kampfstellung gegen das Monopol ausmünden, erklärt die Hamburger Bezirkskommission mit offener Positivität, daß jede Entscheidung der Tabaksteuerfrage, welche Handel und Industrie intakt lasse, „hierorts“ ertragen werden könne; nur die fundamentale Umgestaltung dieser beiden Zweige sei zu vermeiden; was denn im Gesetz auch geschah.

Die seit fast 30 Jahren unverändert existierenden Zoll- und Steuersätze stellen somit die Bedingungen dar, unter denen ernsthafte Männer aus Tabakbau, -Handel und -Industrie damals gut fortexistieren zu können glaubten; und dies zu einer Zeit, die schon seit 6 Jahren — seit 1873 — unter dem Zeichen einer tiefen, allgemeinen Depression des ganzen Wirtschaftslebens ohne Aussicht auf eine bessere Zukunft stand. In dem gewählten Ausmaß der Steuermehrlast sahen die Fachleute der Tabakindustrie **damals** keinerlei Schaden für die Zukunft!

Et haec etiam meminisse olim juvabit!

Der Reichstag selbst, als er in seiner Sitzung vom 7. Juli 1879 — nur noch unter der prinzipiellen Opposition der Fortschrittspartei und der Sozialdemokratie — in zweiter Lesung sich völlig auf den Boden seiner Kommission stellte, ging, wie der Graf von Fugger-Kirchberg zum Ausdruck brachte, davon aus, daß sich durch das neue Gesetz die Einnahmen von 14 Millionen (Durchschnitt der Jahre 1871/77) um rund 30 Millionen steigern würden, sobald die vollen Sätze in Kraft wären;¹⁾ der genannte Abgeordnete sagte dann wörtlich: „Ich habe bei allen einschlägigen Kreisen der Industrie, bei den Tabakpflanzern, Tabakfabrikanten und -Händlern mich umgesehen, und es hat sich bei mir denn schließlich die feste Überzeugung begründet, daß mit dem Satze von 85 Mark Zoll und 45 Mark Steuer die Tabakindustrie fortbestehen, daß sie denselben ertragen kann.“

Einen greifbaren Beweis von der Überzeugung des Reichstages, wie wenig Schaden der Industrie durch dieses Gesetz bereitet würde, haben wir in der Behandlung eines Antrages des Abgeordneten Bebel, welcher ein völliges Verbot der Tabakfabrikation in den Gefängnissen noch für das laufende Jahr forderte, während die Reichstagskommission nur gewünscht hatte, daß nur bis zur Feststellung des Einflusses der Steuererhöhung die Gefängnisarbeit tunlichst eingeschränkt würde. Nun werden in den Strafanstalten von den verschiedenen Tabakfabrikanten

¹⁾ Die vollen Sätze traten 1882 in Kraft; die erwarteten 44 Millionen waren aber erst 1835 erreicht. Siehe Tabelle I.

fast ausschließlich Zigarren produziert, und als der Reichstag die Ablehnung des Bebelschen Antrages beschloß, geschah es, nachdem der Berichterstatter der Kommission, der Abgeordnete Dr. Buhl, geäußert hatte, „daß sogar mit gewisser Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß durch dieses Gesetz die Zigarrenfabrikation überhaupt nicht beschränkt wird; in diesem Falle wäre es nicht notwendig, die Aufhebung der Gefängnisarbeit eintreten zu lassen“. Hätte der Reichstag in Wahrheit an Arbeiterentlassungen geglaubt, so läßt sich annehmen, daß der Abgeordnete Bebel von irgend einem Abgeordneten rednerisch unterstützt worden wäre; das geschah aber nicht. Der Abgeordnete von Schmid aber, zwar der Tabakindustrie nach den langen Kämpfen einen Ruhepunkt gönnend, fand die auf 30 Millionen Mark veranschlagte Belastung so gering im Verhältnis zur Tragkraft des ausgedehnten Tabakkonsums, daß er („und die Mehrzahl seiner politischen Freunde“) auch nach diesem Gesetz in Tabak immer nur noch ein Reservesteuerobjekt sehen konnte, das das Reich in bedenklichen und kritischen Zeiten stets wieder suchen und auch finden würde.

Literaturverzeichnis.

Sammelwerke, amtliche Veröffentlichungen, Reichstagsdokumente und periodisch Erscheinendes:

Bericht der Tabak-Enquete-Kommission über den Tabakbau, den Handel mit Roh-tabak, die Tabakfabrikation und den Handel mit Tabakfabrikaten, sowie über die Tabakbesteuern im Deutschen Reich vom 22. Dezember 1878, mit 5 Bänden Anlagen.

Georg v. Viebahn, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands, Band III; Berlin 1867.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen statistischen Amtes:

Tabakbau, Tabakfabrikation und Tabakhandel im Deutschen Reich und in Luxemburg nach den statistischen Ergebnissen der Arbeiten der Tabak-Enquete-Kommission (1878), Band 42 der ersten Reihe.

Tabakbau und Tabakernte im deutschen Zollgebiet, Band 48, 53, 59 der ersten Reihe, Monatshefte 1884 bis 1891, Vierteljahrshäfte 1892 bis 1906.

Besteuerung des Tabaks, Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten, sowie Ertrag der Tabakabgaben im deutschen Zollgebiet, Sonderband für 1871/72, Band 2, 8, 14, 20, 25, 37, 43, 48, 59 der ersten Reihe, Monatshefte 1884 bis 1891, Vierteljahrshäfte 1892 bis 1906.

Monatliche Nachweise über Großhandelspreise wichtiger Waren seit 1879; enthalten in den Vierteljahrshäften 1893 bis 1906.

Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875, Band 34 und 35 der ersten Reihe.

Berufs- und Gewerbezahlung vom 5. Juni 1882, Band 2, 6, 7 der neuen Folge.

Berufs- und Gewerbezahlung vom 14. Juni 1895, Band 102, 103, 109, 113, 114, 115, 119 der Neuen Folge.

Verwaltungsberichte der Tabakberufsgenossenschaft für die Rechnungsjahre 1886 bis 1906.

Jahresberichte der Badischen und Preussischen Fabrikinspektoren; insbesondere „Die Badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit, 1879 bis 1903“, Karlsruhe 1905.

Zentralblatt für das Deutsche Reich, herausgegeben im Reichsamt des Inneren.

Reichstagsdokumente:

- Stenographische Berichte über die Plenarverhandlungen des deutschen Reichstages vom 21., 23. Februar, 10., 17., 21. Mai 1878; 10., 12. Mai, 7., 8., 10. Juli 1879; 10., 12., 1., Mai, 12., 13., 14., 15. Juni 1882; 11., 12., 13., 15. Januar 1894; 21., 22. Februar, 1., Mai 1895; 6., 7., 9., 12., 13., 14., 15. Dezember 1905; 6., 10., 11., 12. Januar, 1., 4., 5., 7., 8., 18. Mai 1906.
- Reichstag-Aktenstücke und -Drucksachen Nr. 128 (IV. Session 1873), Nr. 159, 237, 288, 253 (II. Session 1878), Nr. 136, 345 (II. Session 1879), Nr. 7, 35, 55, 56, 61, 62, 68, 75 (II. Session 1882), Nr. 53 (II. Session 1893/94), Nr. 116, 306 (III. Session 1894/95), N. 10 nebst Anlagen 2 und 3, ferner Nr. 357, 358, 370, 385, 389, 390, 391, 400, 517, 519 (II. Session 1905/06).
- Fachpresse:
Deutsche Tabakzeitung, Berlin und Süddeutsche Tabakzeitung, Mannheim (in beiden sind ausführliche Auszüge aus den Jahresberichten der deutschen Handelskammern enthalten, soweit sie die Tabakindustrie betreffen); ferner „Der Tabakarbeiter“, Leipzig.
- Annual Reports of the Commissioner of Internal Revenue; Washington.
- v. Aufseß, Der Tabak im deutschen Zollgebiet, Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1878.
- Fürst Bismarcks Reden, Band 3 bis 6 der Philipp Steinschen Sammlung (13 Bände), Leipzig bei Reclam jun.
- Martin Bürgel, Der Berliner Zigarrenhandel; Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 1897, IV.
- Charles Booth, Life and Labour of the People of London (Kapitel „Tobacco Workers“ in dem Bande „The Trades of East-London connected with Poverty“), London 1900.
- Felsner, Das Tabakmonopol und die amerikanische Tabaksteuer, Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1878.
- Fr. Graf, Die Tabakbesteuerung in Deutschland, Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1893/94.
- Edgar Jaffé, Hausindustrie und Fabrikbetrieb in der deutschen Zigarrenfabrikation, Band 86 der Schriften des Vereins für Socialwissenschaft, Leipzig 1899.
- Derselbe, „Die Tabakindustrie“ in dem Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Band III, Leipzig 1903.
- Dr. Jäger, M. d. R., Die Reichsfinanzreform und ihre neuen Steuern, München-Glabach 1906.
- v. Heckel, „Tabak und Tabaksteuern“ im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1898.
- Gustav Lewinsein, Der Tabak als Objekt für Finanzmaßregeln und der jetzige Stand der Tabaksteuerfrage in Deutschland (Heft 112 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen), Berlin 1892.
- Derselbe, Die Belastung des Tabaks in den europäischen Staaten und in den staaten geordneten Ländern der übrigen Erdteile, Berlin 1894.
- Derselbe, Die deutsche Tabakindustrie (Heft 142/143 der Volkswirtschaftlichen Zeitfragen), Berlin 1896.

- Hugo Linschmann, Die Reichsfinanzreform von 1906, Stuttgart 1906.
- Joh. Mährlen, Die Besteuerung des Tabaks im Zollverein, Stuttgart 1868.
- Albert Manicke, Die Tabaksteuer (als Teil von „Reichsfinanzreform 1906“ von Georg Schanz) in Schanz's Finanzarchiv 1906, II.
- Georg v. Mayr, Das Deutsche Reich und das Tabakmonopol, Stuttgart 1878.
- Derselbe, Zur Reichsfinanzreform, Stuttgart 1893.
- Derselbe, Flotte und Finanzen, die Deckungsfrage, Tübingen 1900.
- Derselbe, „Tabak und Tabakbesteuerung“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1901.
- Derselbe, Die Tabakindustrie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1904.
- Moritz Mohl, Denkschrift für eine Reichstabakregie, Stuttgart 1878.
- Dr. Naef, Tabakmonopol und Biersteuer, Zürich 1903.
- Pierstorff, Ältere und neuere Literatur zur Frage der Tabakbesteuerung in Deutschland, Band XXX der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1878.
- Derselbe, Entwicklung der Tabaksteuergesetzgebung in Deutschland seit Anfang dieses Jahrhunderts, Band XXXIII der Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1879.
- J. Rheinbold, Das Zigarettensteuergesetz vom 3. Juni 1906 nebst Ausführungsbestimmungen, Vollzugsanweisungen und Erläuterungen, Berlin 1906.
- Jos. Schloßmacher, „Tabak“ in v. Halles „Weltwirtschaft“ 1906, II.
- Robert Wilbrandt, Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit, Jena 1906.
- F. Wörishoffer, Die soziale Lage der Zigarrenarbeiter im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1889.

Lebenslauf.

Ich bin am 12. August 1871 in Posen geboren und bin der Sohn des am 5. November 1892 in Posen verstorbenen Zigarrenfabrikanten Siegmund Lissner. 1889 erlangte ich auf dem Königlichen Friedrich Wilhelm-Gymnasium in Posen das Reifezeugnis. Danach war ich 15 Jahre Zigarrenfabrikant. Seit 1904 habe ich an der Berliner und Breslauer Universität Staatswissenschaften studiert.

Ich besuchte die Vorlesungen und Übungen der Herren Dozenten: Ballod, Baumgartner, von Borkiewicz, Brie, Delbrück, Freudenthal, Heilborn, Hellferich, Kaufmann, Menzer, Muther, Riehl, Schiemann, Sering, Schmoller, Simmel, Wagner, von Wenckstern, Wolf, Zahn.

Besonderen Dank schulde ich meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Julius Wolf, für die reiche wissenschaftliche Anregung und Förderung, die ich auf jedem Gebiete seiner Lehrtätigkeit empfang.

Julius Siegfried Ludwig Lissner.

Thesen.

1. Die deutschen Genußmittelsteuern sind noch starker Ertragssteigerungen fähig.
 2. Ohne volkswirtschaftliche Gefahren kann nur der Ausbau der Erbschaftssteuer eine umfängliche steuerliche Erfassung der großen Vermögen herbeiführen.
 3. Das System der Überweisungssteuern und Matrikularbeiträge ist im Interesse einer geordneten Finanzgebahrung des Reiches und der Einzelstaaten zu verwerfen.
-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Monografien Land- und Forstwirtschaft Gemischt](#)

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: [0076](#)

Autor(en)/Author(s): Lissner Julius Siegfried Luduig

Artikel/Article: [Materialien und Untersuchungen zur deutschen Tabaksteuerfrage 1-33](#)